

Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

Ulrich Segna

**„Vereinsrechtsreform“**

Nr. 95



Institut für Bankrecht

Arbeitspapiere

# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	2
II. Kontrollprobleme in Großvereinen.....	5
1. Mediatisierung der Mitgliederrechte in mehrstufigen Vereinen .....	5
2. Wirtschaftlich tätige Idealvereine.....	8
a) Eigenunternehmerisch tätige Vereine.....	8
b) Vereine mit ausgelagerten Geschäftsbetrieben .....	11
3. Spendenvereine .....	12
III. Reformüberlegungen .....	12
1. Kontrolle durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung .....	12
a) Tagungsturnus, Delegation auf andere Vereinsorgane.....	12
b) Die Repräsentativität der Delegiertenversammlung .....	13
2. Rechte der Mitglieder und -minderheiten .....	15
a) Anfechtung von Mitgliederbeschlüssen .....	16
b) Verfolgungsrecht.....	17
c) Individuelles Informationsrecht.....	19
d) Einberufungsrecht .....	19
3. Rechnungslegung, Publizität, Abschlußprüfung.....	20
4. Obligatorischer Aufsichtsrat?.....	22
5. Rechtsformkontrolle.....	22
IV. Schluß.....	24

# Vereinsrechtsreform

von

*Ulrich Segna\**

## I. Einführung

Auf der letztjährigen Bilanzpressekonferenz des “Allgemeinen Deutschen Automobilclubs e. V.” (ADAC) im Juni 2001 hat der seit dem Vormonat amtierende Präsident *Peter Meyer* die Zahlen des Gesamtclubs in München, der 18 selbständigen Regionalvereine und der hundertprozentigen Vereinstochter ADAC-Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH für das Jahr 2000 bekanntgegeben<sup>1</sup>. Die Zahl seiner Mitglieder konnte der ADAC zum Jahresende 2000 auf 14,36 Millionen steigern. Die Beitragseinnahmen, von denen die Regionalclubs 37 % erhalten, beliefen sich auf 939 Millionen DM. Der Jahresüberschuß betrug 84 Millionen DM, wovon auf den ADAC e. V. etwa 32 Millionen DM und auf die Regionalvereine etwa 52 Millionen DM entfielen. Ende 2000 verfügten der ADAC und seine Untergliederungen über ein Eigenkapital von fast 1,8 Milliarden DM. Die Höhe der Rücklagen betrug 621 Millionen DM. Nicht minder beeindruckend nehmen sich die wirtschaftlichen Daten der vom ADAC unmittelbar oder mittelbar beherrschten Tochtergesellschaften aus. Ende 2000 war der Gesamtclub an sechs Gesellschaften direkt beteiligt, so unter anderem als Alleingesellschafter an der ADAC Luftrettung GmbH<sup>2</sup> und der ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, unter deren Dach die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins zusammengefaßt sind. Diese Gesellschaft hielt insgesamt 18 direkte Beteiligungen im In- und Ausland, davon elf als Alleingesellschafterin<sup>3</sup>. Der Gesamtumsatz der ausgelagerten Geschäftsbetriebe des ADAC betrug 1,49 Milliarden DM, der Jahresüberschuß 198 Millionen DM. Gleichwohl ist dieser angeblich drittgrößte Verein der Welt nach Einschätzung seines neuen Präsidenten “kein Wirtschaftsgigant”<sup>4</sup>.

---

\* Dr. iur., Berlin.

<sup>1</sup> Die nachstehenden Angaben wurden dem Handelsblatt v. 28. Juni 2001, S. 15, der SZ v. 26. Juni 2001, S. 25 und dem Jahresabschluß der ADAC-Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH zum 31. Dezember 2000 entnommen.

<sup>2</sup> Die ADAC Luftrettung GmbH ist die einzige als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft des Unternehmensverbundes. Sie betreibt an 18 Standorten die ADAC-Hubschrauberflotte und erzielte im Jahre 2000 bei einem Umsatz von knapp 58 Millionen DM einen Gewinn von 6,3 Millionen DM.

<sup>3</sup> Die umsatzstärksten Töchter der Holding waren die ADAC Schutzbrief Versicherungs-AG (Umsatz 525 Millionen DM, Gewinn 55,8 Millionen DM), die ADAC Rechtsschutz Versicherungs-AG (Umsatz 227 Millionen DM, Gewinn 43,4 Millionen DM) und die ADAC Verlag GmbH (Umsatz 236 Millionen DM, Gewinn 6,3 Millionen DM).

<sup>4</sup> Handelsblatt v. 28. Juni 2001, S. 15.

Großvereine wie der ADAC – neben den Automobilclubs sind hier zum Beispiel noch die Vereine der Freien Wohlfahrtspflege (DRK, Arbeiterwohlfahrt usw.), die Technischen Vereine (TÜV<sup>5</sup>, DEKRA) und die Vereine der beiden Fußball-Lizenzligen<sup>6</sup> zu nennen – entsprechen nicht dem Leitbild des ideellen Vereins, das der Gesetzgeber bei der Schaffung des BGB-Vereinsrechts vor mehr als 100 Jahren vor Augen hatte. Zwar erfassen die §§ 21 ff. BGB dem Wortlaut nach sämtliche Vereine ungeachtet ihrer Mitgliederzahl, ihres Organisationsaufbaus und ihres Wirkungsbereichs. Doch war man sich schon zur Zeit der Entstehung des BGB darüber im klaren, daß diese Vorschriften nicht über den lokalen Kleinverein hinaus passen<sup>7</sup>. Das zeigt sich nicht zuletzt bei einem Blick auf die Bestimmungen über die innere Vereinsorganisation. Das BGB begnügt sich insoweit mit einigen wenigen und obendrein weithin abdingbaren Bestimmungen: Die Mitgliederversammlung ist prinzipiell das oberste Vereinsorgan, das die grundlegenden Entscheidungen trifft (§§ 33, 41 BGB) und den – nach den Vorstellungen der Gesetzesverfasser ehrenamtlich tätigen – Vorstand bestellt, steuert und überwacht (§ 27 BGB). Den Satzungsgebern steht es jedoch frei, die Binnenverfassung des Vereins in den Grenzen des zwingenden Vereinsrechts und der §§ 134, 138 BGB den individuellen Bedürfnissen anzupassen (§ 40 BGB). Hat sich das gesetzliche Modell der Steuerung und Überwachung der Vereinsleitung durch die Mitglieder für die ganz überwiegende Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Vereine als passend und ausreichend erwiesen, so funktioniert es in den heutigen Erscheinungsformen von Großvereinen<sup>8</sup> nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr. In allen Großvereinstypen besteht aus Gründen, die noch darzulegen sind<sup>9</sup>, in mehr oder weniger hohem Maße die Gefahr, daß sich der Vorstand verselbständigt und einer wirksamen Kontrolle durch die Mitglieder entzieht.

Dieser Befund wirft die Frage auf, ob und inwieweit die in Großvereinen auftretenden Schwierigkeiten bei der Vorstandskontrolle bereits durch eine sachgerechte Auslegung und

---

<sup>5</sup> Zur Entwicklung und zum Aufbau der Technischen Überwachungsvereine siehe demnächst *Maßmann*, Nonprofits, Diss. Hamburg 2002, Gliederungsziffer 3.6.

<sup>6</sup> Der FC Bayern München e. V. hat im Geschäftsjahr 2000/2001 einen Umsatz von 174 Millionen Euro und einen Gewinn von 28,6 Millionen Euro erzielt. Im Februar 2002 hat der inzwischen 91.000 Mitglieder zählende Verein alle professionell betriebenen Abteilungen – darunter auch die Abteilungen der Lizenzmannschaften – auf die im Dezember 2001 gegründete FC Bayern München AG ausgegliedert, die ihrerseits aus der Sport Werbe GmbH des Clubs hervorgegangen ist. Neunzig Prozent der Anteile hält der Verein, zehn Prozent ein bekannter Sportartikelhersteller; siehe FAZ v. 14. Februar 2002, S. 43. Zuvor hatten z. B. schon Bayer 04 Leverkusen, Borussia Dortmund und Hertha BSC ihre Geschäftsbetriebe ausgegliedert. Zu dieser Entwicklung im Berufsfußball siehe nur *Fuhrmann*, Ausgliederung der Berufsfußballabteilungen auf eine AG, GmbH oder eG?, 1999; *Michael Müller*, Der deutsche Berufsfußball – vom Idealverein zur Kapitalgesellschaft, 2000; *Balzer*, ZIP 2001, 175 ff.; *Heermann*, ZIP 1998, 1249 ff.; *Segna*, ZIP 1997, 1901 ff.; *Wagner*, NZG 1999, 468 ff.

<sup>7</sup> Die Bemerkung des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten *Stadthagen*, der das Vereinsrecht des BGB als das Recht der “Skat-, Kegel-, Sauf- und Rauchvereine” charakterisierte (*Mugdan I*, S. 995), ist nicht ohne Grund zum geflügelten Wort geworden. Zur Entwicklung und zum historischen Hintergrund des bürgerlichen Vereinsrechts siehe *Reuter*, Die Verbände in der Privatrechtsordnung, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Band II, 2000, S. 211 ff.

<sup>8</sup> Zum Begriff des Großvereins und seinen Erscheinungsformen siehe eingehend *Segna*, Vorstandskontrolle in Großvereinen, Diss. Osnabrück 2001 (erscheint demnächst im Verlag Duncker & Humblot, Berlin), S. 27 ff.

<sup>9</sup> Sogleich unter II.

Fortbildung des geltenden Rechts bewältigt werden können und welche gesetzgeberischen Maßnahmen sich gegebenenfalls empfehlen, um die Vorstandskontrolle in Großvereinen zu verbessern. Diese Frage ist beileibe nicht neu. In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts war bekanntlich mehrfach die Forderung erhoben worden, die in Interessenverbänden typischerweise anzutreffende Funktionärsherrschaft durch zwingende Organisationsregeln einzudämmen<sup>10</sup>. Auch auf das Problem fehlender Bilanzierungs- und Publizitätspflichten für wirtschaftlich tätige Vereine hat man schon vor längerer Zeit hingewiesen<sup>11</sup>. Der Gesetzgeber ist freilich bis heute untätig geblieben. Während die Kontrolle des Managements vor allem im Aktienrecht ständig im Blickpunkt des Interesses steht<sup>12</sup>, fristet das Vereinsrecht in dieser Hinsicht ein Schattendasein. Ein von der Fraktion und von Abgeordneten der SPD im 13. Deutschen Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf, dessen Ziel es unter anderem war, Defizite bei der Kontrolle von Vereinsvorständen zu beseitigen<sup>13</sup>, hat es lediglich zu einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß gebracht, ist aber nicht umgesetzt worden. Die Beratungen der im Mai 2000 eingesetzten "Regierungskommission Corporate Governance", die sich aus zeitlichen Gründen außerstande gesehen hat, auch zum Vereinsrecht Empfehlungen vorzulegen, haben ebenfalls zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt. Immerhin aber weist der Abschlußbericht auf den bestehenden Diskussionsbedarf hin<sup>14</sup>.

In der Tat hat der Gesetzgeber allen Anlaß, das geltende Vereinsrecht einmal auf den Prüfstand zu stellen. Auch in der jüngeren Vergangenheit sind Vorfälle bekannt geworden, die deutlich vor Augen geführt haben, daß die Aufsicht über das Gebaren der Vereinsvorstände

---

<sup>10</sup> Vorgeschlagen wurde eine öffentlich-rechtliche Normierung des Verbandswesens nach dem Vorbild des Parteiengesetzes, so etwa *Nicklisch*, in: Festschrift für Gerhard Schiedermaier, 1976, S. 459 ff.; *Göhner*, ZRP 1977, 25 ff.; zurückhaltend jedoch *Leßmann*, NJW 1978, 1545, 1551; *Teubner*, ZGR 1975, 459, 462 ff., 474 ff. Im Zuge dieser Debatte legte die F.D.P. Ende 1976 den Entwurf eines Verbände-Gesetzes vor (abgedruckt in RdA 1977, 235 ff.).

<sup>11</sup> *Hemmerich*, Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung von Idealvereinen, 1982, S. 114 f.; *Kars-ten Schmidt*, Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht, 1984, S. 188; in bezug auf gemeinnützige Spendenvereine *Lutter*, BB 1988, 489 ff.

<sup>12</sup> Siehe zuletzt den am 6. Februar 2002 vorgelegten Regierungsentwurf eines "Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität" (TransPuG, Abdruck des Referentenentwurfs nebst einer Einführung in ZIP 2001, 2192 ff.).

<sup>13</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft v. 30. Januar 1995, BT-Drucks. 13/367. Auf S. 29 der Begründung heißt es: "Fehlende Kontrolle der Unternehmensverwaltungen ist nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern in großem Umfang auch bei Vereinen zu beobachten. Das Beispiel des von seinen vielen Millionen Mitgliedern faktisch nicht kontrollierten ADAC-Managements – das sowohl im Hinblick auf die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins als auch bei der Ausformulierung der Verkehrspolitik eine erstaunliche Freiheit besitzt, ohne hierfür von den Mitgliedern ein explizites Mandat erhalten zu haben – dokumentiert die teilweise Machtvollkommenheit der Leitungen von Vereinsvorständen."

<sup>14</sup> Es heißt dort: "Im Fall des wirtschaftlich tätigen Vereins hätte es nach Auffassung der Regierungskommission weiterer eingehender empirischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Überlegungen bedurft, die im vorgegebenen Zeitrahmen nicht zu leisten waren. Die Regierungskommission ist gleichwohl der Auffassung, daß rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind"; siehe *Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, S. 6.

häufig versagt<sup>15</sup>. Der Beitrag wird zeigen, daß die §§ 21 ff. BGB in bezug auf Großvereine einige rechtspolitisch bedenkliche Lücken aufweisen, die nicht ausschließlich durch Rechtsprechung und Wissenschaft geschlossen werden können. Zunächst soll aufgezeigt werden, wie sich die Praxis die Flexibilität und Lückenhaftigkeit der §§ 21 ff. BGB zunutze macht und welche Probleme sich bei der Vorstandskontrolle in einigen vom Leitbild des lokalen Kleinvereins abweichenden Erscheinungsformen von Idealvereinen stellen können (unter II). Anschließend ist zu erörtern, welche Maßnahmen des Gesetzgebers es bedarf (unter III).

## II. Kontrollprobleme in Großvereinen

### 1. Mediatisierung der Mitgliederrechte in mehrstufigen Vereinen

Viele der deutschen Großvereine sind als sog. Gesamtverein organisiert. Der Gesamtverein, häufig auch als Haupt-, Zentral- oder eben als Großverein bezeichnet, hat im Unterschied zum Vereinsverband, der sich im wesentlichen aus ihrerseits selbständigen Vereinen zusammensetzt, natürliche Personen als Mitglieder, die zusätzlich – zumeist gebietsweise – in Untergliederungen zusammengefaßt sind<sup>16</sup>. Auf diese Weise entsteht ein vertikaler Aufbau, der sich bei den bundesweit tätigen Gesamtvereinen in der Regel über drei bis fünf Stufen erstreckt<sup>17</sup>. Bei den Untergliederungen kann es sich um selbständige (d. h. rechtsfähige oder nichtrechtsfähige) Zweigvereine oder um unselbständige Verwaltungseinheiten handeln. Für die Qualifikation als (nichtrechtsfähiger) Zweigverein ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Untergliederung im eigenen Namen auf Dauer Aufgaben nach außen durch eine eigene, dafür handlungsfähige körperschaftliche Organisation wahrnimmt. Nicht erforderlich soll hingegen sein, daß die Untergliederung über eine eigene Satzung verfügt; ihre Verfassung soll sich auch aus der Satzung des Gesamtvereins ergeben können<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> So berichtete der Berliner Tagesspiegel in seiner Ausgabe vom 11. Dezember 1999 über zwei Vorfälle, die sich in Kreisverbänden des DRK zugetragen haben sollen: So soll in Brandenburg der Kreisverband Bernau mit erwirtschafteten Mitteln und aus Spenden von mehreren Millionen Mark ein sog. Multisoziales Begegnungszentrum mit drei Solarien, einem Eiscafé und einer Discothek errichtet haben. Ferner wurde berichtet, der (daraufhin entlassene) Geschäftsführer habe sich ein Monatsgehalt in Höhe von 20.000,- DM und einen Dienstwagen für 120.000,- DM genehmigt. Der DRK-Kreisverband Bochum in Nordrhein-Westfalen soll mit Spendengeldern dubiose Grundstücksgeschäfte getätigt haben. Ein Bericht der FAZ v. 16. Juli 2001, S. 14 spricht von "zahlreichen" Skandalen beim DRK und der Caritas.

<sup>16</sup> Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl. 2000, vor § 21 Rz. 52; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 17. Aufl. 2001, Rz. 328; Schaible, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, 1992, S. 17.

<sup>17</sup> Der eingangs erwähnte ADAC zum Beispiel hat drei Stufen: Die 18 rechtlich selbständigen Regionalvereine bilden die mittlere, die über 1800 ebenfalls selbständigen Ortsvereine die untere Ebene des Clubs; siehe dazu auch die Angaben im STERN, Heft 29 v. 15. Juli 1999, S. 110, 112.

<sup>18</sup> BGHZ 90, 331, 333; ebenso Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl. 2002, Einf. vor § 21 Rz. 21; Soergel/Hadding (Fußn. 16), vor § 21 Rz. 53; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Aufl. 2001, Rz. 2761; Sauter/Schweyer/Waldner (Fußn. 16), Rz. 329; eingehend König, Der Verein im Verein, 1992, S. 60 ff.; Schaible (Fußn. 16), S. 23 ff. Nicht zu bezweifeln ist die Selbständigkeit der in das Vereinsregister eingetragenen Untergliederungen. Ihre Rechtsfähigkeit steht wegen der Konstitutivwirkung der Eintragung selbst dann außer Frage,

Für die Frage, wie sich die Organisationsform des Gesamtvereins auf das interne Kompetenz- und Kontrollgefüge auswirkt, ist vor allem der Gesamtverein mit selbständigen Untergliederungen von Interesse<sup>19</sup>. Kennzeichnend für diesen Vereinstyp ist die sog. “gestufte Mehrfachmitgliedschaft”: Die Mitglieder gehören sowohl dem Zentralverein als auch ihren jeweiligen Zweigvereinen an; die Anzahl der begründeten Mitgliedschaften richtet sich somit nach der Anzahl der Organisationsstufen des Gesamtvereins<sup>20</sup>. Folglich haben die Mitglieder grundsätzlich auf jeder Organisationsstufe alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Doch ist es insbesondere in den mitgliederstarken Gesamtvereinen mit überregionalem Wirkungskreis praktisch unmöglich, auf jeder Ebene Mitgliederversammlungen durchzuführen. Zumindest die Mitgliederversammlung des Zentralvereins wird daher in der Regel durch eine Delegiertenversammlung ersetzt. In vielen Vereinen erstreckt sich das Delegiertensystem auch über sämtliche Zwischenstufen, d. h. die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände mit der Folge, daß nurmehr in den Ortsvereinen – den Basis-Zweigvereinen – Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Diese entsenden dann Vertreter in die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes, die ihrerseits die Delegierten für die Versammlung des Bezirksverbandes wählt usw.

Das Vereinsrecht des BGB enthält im Unterschied zum Genossenschaftsrecht (§ 43a GenG) keine Vorgaben, die gewährleisten, daß die Delegiertenversammlung ein authentisches Abbild des Mitgliederwillens darstellt und nicht den Charakter einer von den Mitgliederinteressen abgekoppelten Funktionärsversammlung gewinnt. Es scheint den Vereinen bei der Ausgestaltung der Repräsentativverfassung, also beispielsweise bei der Festlegung der Delegiertenzahl und der Grundsätze, nach denen die Delegierten zu bestellen sind, weitgehend freie Hand zu lassen. In den Satzungen einiger Vereine finden sich denn auch Vorkehrungen, die erkennbar darauf hinauslaufen (sollen), das Leitungsorgan von der Kontrolle durch die Vereinsbasis abzuschirmen<sup>21</sup>. So gibt es Vereine, in denen die Größe der Delegiertenversammlung nicht in

---

wenn es an einer wesentlichen Eintragungsvoraussetzung fehlt; siehe *Schaible* (Fußn. 16), S. 25 m. w. N.; zuletzt KG, Rpfleger 2001, 35, 36.

<sup>19</sup> Die sogleich zu schildernden Probleme sind freilich nicht auf diese Organisationsform begrenzt, sondern können auch in anderen Vereinen mit Delegiertensystem auftreten; siehe dazu *Segna* (Fußn. 8), S. 36 f., 46 f.

<sup>20</sup> BGHZ 73, 275, 278; *Soergel/Hadding* (Fußn. 16), vor § 21 Rz. 53. Der ADAC macht von diesem Grundsatz allerdings eine Ausnahme. Beitretende erwerben nur eine “Doppelmitgliedschaft” im Gesamtclub und dem zuständigen Gau (§ 3 Abs. 1 der Mustersatzung der ADAC-Gaue v. 17. November 1977). Die Mitgliedschaft in einem Ortsclub setzt eine gesonderte Beitrittsvereinbarung voraus. In den Ortsclubs ist daher nur ein Bruchteil der ADAC-Mitglieder organisiert.

<sup>21</sup> Viele Satzungen gestaltungen erscheinen noch problematischer, wenn man bedenkt, daß sich die Vereinsspitze regelmäßig verschiedene Einflußrechte in bezug auf die Geschäftsführung und Satzungsgebung der Untergliederungen vorbehält. So entspricht es verbreiteter Übung, daß der Gesamtverein seinen Zweigvereinen eine Mustersatzung vorgibt oder Satzungsänderungen von seiner Zustimmung abhängig macht. Das erscheint zwar solange unbedenklich, wie die betreffenden Mitspracherechte der Delegiertenversammlung als dem Repräsentationsorgan aller Vereinsmitglieder zugewiesen sind. Nicht von der Hand weisen läßt sich die Gefahr der Oligarchiebildung jedoch, wenn der Gesamtvereinsvorstand oder ein anderes Verwaltungsorgan Träger der Einflußrechte ist. Auf die damit zusammenhängenden, auch in Vereinsverbänden auftretenden Fragestellungen kann im Rahmen dieses

der Satzung geregelt ist, sondern jeweils vom Vorstand festgelegt wird<sup>22</sup> – ein Umstand, der dem Management Manipulationsmöglichkeiten eröffnet und die Unabhängigkeit des obersten Organs beeinträchtigen kann.

Daß sich die bei Repräsentativsystemen ohnehin bestehende Gefahr der Verselbständigung des Managements bei entsprechender Satzungsgestaltung noch vergrößern kann, zeigt auch das Beispiel des ADAC. Die jährlich stattfindende Hauptversammlung des Gesamtclubs – sie ist unter anderem für die Wahl und Entlastung des Präsidiums und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages zuständig – setzt sich, wie in vielen Gesamtvereinen üblich, aus gewählten Delegierten und Delegierten kraft Amtes zusammen, nämlich aus von den einzelnen Gau-Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten einerseits und den Mitgliedern von Verwaltungsrat und Präsidium andererseits. Da die Gauen für je angefangene 100.000 ordentliche Mitglieder einen Delegierten in die Hauptversammlung entsenden, verfügen ihre Vertreter dort zwar über die satzungsändernde Mehrheit<sup>23</sup>. Bei den gewählten Delegierten handelt es sich jedoch ganz überwiegend nicht um “einfache” Mitglieder, sondern um Vorstandsmitglieder der Gauen. Denn in den Gauen ist die Delegiertenwahl in der Weise an die Vorstandsbestellung gekoppelt, daß die gewählten Vorstandsmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge zugleich zu Delegierten für die Hauptversammlung des Gesamtclubs gewählt sind. Weitere Delegierte werden nur bestellt, soweit die dem Gau zustehende Delegiertenzahl die Zahl seiner Vorstandsmitglieder übersteigt<sup>24</sup>. Aufgrund dieses bemerkenswerten Verfahrens sind die Gesamtclub- und Gauvorstände in der Hauptversammlung weitgehend “unter sich”. Die hierin zum Ausdruck kommende Abschottungstendenz, die durch weitere “demokratische Kuriositäten”<sup>25</sup> noch unterstrichen wird<sup>26</sup>, setzt sich auf der Ebene der Gauen fort; auch dort legt man offenbar keinen Wert darauf, daß sich die Basis an der Kontrolle des Managements beteiligt<sup>27</sup>.

---

Beitrages nicht näher eingegangen werden; siehe dazu mit Beispielen aus der Praxis *Schaible* (Fußn. 16), S. 22 ff.; *Segna* (Fußn. 8), S. 47 ff. und öfter; *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, 1999, passim.

<sup>22</sup> Im ACE Auto Club Europa e. V. legt allein der Vorstand die Zahl der von den Regionen in die Hauptversammlung zu wählenden Delegierten fest (§ 10 Nr. 3 der Satzung, Stand: 7. Oktober 1995). Im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB) wird die Anzahl der Delegierten der Landesverbände zur Bundeskonferenz vom Bundesausschuß bestimmt, der sich u. a. aus dem Präsidium und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammensetzt (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2 der ASB-Satzung, Stand: 1994). Auf Landesebene bestehen identische Regelungen (z. B. § 13 der Satzung des ASB-Niedersachsen, o. J.). In der Arbeiterwohlfahrt ist der Bundesausschuß, in dem der Bundesvorsitzende vertreten ist, für die Festsetzung der Delegiertenanzahl zuständig (§§ 7 Abs. 1 lit. b), 9 Abs. 1 lit. a) der AWO-Satzung, Stand: 1992). Im AWO-Landesverband Bayern entscheidet der Landesvorstand über die Anzahl der auf die Bezirksverbände entfallenden Delegierten (§ 11 Nr. 1 lit. a) der Satzung, Stand: 19. April 1996).

<sup>23</sup> § 11 Nr. 2 und 5 der ADAC-Satzung (Stand: September 1994).

<sup>24</sup> §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 2 der Mustersatzung der ADAC-Gauen; entsprechend die einzelnen Gausatzungen.

<sup>25</sup> Nach v. *Alemann*, Organisierte Interessen in der Bundesrepublik, 1987, S. 114.

<sup>26</sup> So geht der jährlichen Hauptversammlung eine nichtöffentliche Vorbesprechung voraus, deren Teilnehmerkreis sich auf die Mitglieder der Hauptversammlung beschränkt. Aufgabe dieser Vorbesprechung ist die “beschlußfertige Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung, Durchsprache sämtlicher Punkte der Tagesordnung sowie Besprechung von clubpolitisch wichtigen Fragen” (§ 11 Nr. 12 und 13 der Satzung).

<sup>27</sup> Die nicht einem Ortsverein angehörenden Mitglieder dürfen an der Gau-Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn sie sich vorab innerhalb einer bestimmten Frist (je nach Gau zwischen zwei und vier Wochen) schrift-

## 2. Wirtschaftlich tätige Idealvereine

### a) Eigenunternehmerisch tätige Vereine

Kontrolldefizite können auch in solchen Idealvereinen auftreten, die sich unter Ausnutzung des sog. Nebenzweckprivilegs wirtschaftlich betätigen. Das Nebenzweckprivileg besagt nach ganz überwiegender Auffassung, daß ein Verein trotz Unterhaltens eines “wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs”<sup>28</sup> als nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden kann, wenn er einen nichtwirtschaftlichen “Hauptzweck” verfolgt und die wirtschaftliche Betätigung diesem Zweck funktional untergeordnet ist<sup>29</sup>. Wenn auch die Frage, in welchen Fällen von einer solchen funktionalen Unterordnung gesprochen werden kann, noch nicht abschließend geklärt ist, sind sich Rechtsprechung und Schrifttum inzwischen doch darin einig, daß das Nebenzweckprivileg nicht durch quantitative Kriterien wie z. B. eine bestimmte Umsatzhöchstsumme begrenzt ist. Alle Versuche, dem Nebenzweckprivileg schon de lege lata objektive Grenzen zu ziehen und so ein höheres Maß an Abgrenzungssicherheit zu schaffen, können als gescheitert gelten<sup>30</sup>, und sie sind, wie schon an dieser Stelle angemerkt sei, auch de lege ferenda abzulehnen<sup>31</sup>. Die funktionale Auslegung des Nebenzweckprivilegs hat gewiß den Vorzug der Flexibilität, ist aber auch der wesentliche Grund für das Bestehen zahlreicher Vereine mit einer umfangreichen Wirtschaftstätigkeit.

---

lich angemeldet haben (§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Gau-Mustersatzung). Anträge zur Mitgliederversammlung können neben dem Gauvorstand nur von mindestens 30 Mitgliedern gestellt werden und müssen in diesem Fall dem Gau vorab per Einschreiben zugegangen sein (§ 11 Abs. 1 lit. a) der Gau-Mustersatzung). Im übrigen können die nicht einem Ortsclub angehörenden Mitglieder mühelos von den Delegierten der Ortsvereine überstimmt werden, weil deren Stimmengewicht der Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder entspricht (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Gau-Mustersatzung); ausführlich zur Willensbildung im ADAC *Segna* (Fußn. 8), S. 84 ff.

<sup>28</sup> Die Abgrenzung des nichtwirtschaftlichen (§ 21 BGB) vom wirtschaftlichen (§ 22 BGB) Verein nimmt die heute ganz h. M. anhand der von *Karsten Schmidt* entwickelten Typenlehre vor. Siehe dazu *Karsten Schmidt*, Rpfleger 1972, 286 ff. und 343 ff.; *ders.*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 89 ff. Dem im Ausgangspunkt ausdrücklich folgend: OLG Schleswig, NZG 2001, 768; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 683; LG Gießen, Rpfleger 2000, 24; LG Saarbrücken, Rpfleger 2000, 25; MünchKomm/Reuter, BGB, 4. Aufl. 2001, §§ 21, 22 Rz. 9 ff.; Soergel/Hadding (Fußn. 16), §§ 21, 22 Rz. 24 ff.; Staudinger/Weick, BGB, 13. Bearb. 1995, § 21 Rz. 7 ff.; *Hemmerich* (Fußn. 11), S. 63 ff.; *Lettl*, DB 2000, 1449, 1450 f. Die Einzelheiten sind allerdings z. T. sehr umstritten, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß Uneinigkeit über die Schutzzwecke der Vereinsklassenabgrenzung herrscht. Die Typenlehre ablehnend neuerdings *Schad*, E. V. oder Wirtschaftsverein?, 1997, S. 12 ff.; *ders.*, NJW 1998, 2411 ff.

<sup>29</sup> Siehe etwa – mit Unterschieden im Detail – BGHZ 85, 84, 93 – ADAC; MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), §§ 21, 22 Rz. 8, 19 ff.; Soergel/Hadding (Fußn. 16), §§ 21, 22 Rz. 33 ff.; *Hemmerich* (Fußn. 11), S. 78 ff., 97 ff.; *Karsten Schmidt*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 183 ff.

<sup>30</sup> Siehe die Ansätze von *Knauth*, Die Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, 1976, S. 76 ff.; *ders.*, JZ 1978, 339, 341 ff.; *Mummenhoff*, Gründungssysteme und Rechtsfähigkeit, 1979, S. 134 ff.; *Schwierkus*, Der rechtsfähige ideelle und wirtschaftliche Verein (§§ 21, 22 BGB), 1981, S. 240 ff. Kritik hierzu bei *Reiff*, Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände, 1996, S. 73 ff.; *Karsten Schmidt*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 184 ff.

<sup>31</sup> Ebenso *Karsten Schmidt*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 187.

Das BGB-Vereinsrecht ist freilich weder im Hinblick auf den Schutz des Rechtsverkehrs<sup>32</sup> noch im Hinblick auf den Mitgliederschutz auf eine umfangreiche wirtschaftliche Betätigung zugeschnitten<sup>33</sup>. Die gesetzlichen Vorschriften, die eine Überwachung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewährleisten sollen, sind weithin dispositiv (§ 40 BGB). Während für Genossenschaften und Aktiengesellschaften ein Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 9 Abs. 1, 36 ff. GenG, §§ 95 ff. AktG), ist Vereinen bürgerlichen Rechts die Einrichtung eines besonderen Kontrollorgans freigestellt. Zwar hat sich die Einsicht, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mitunter ein unabhängiges Aufsichtsgremium erfordert, mittlerweile in einigen Vereinen durchgesetzt<sup>34</sup>. Nur allzu häufig jedoch gibt man sog. Verwaltungsräten, Beiräten oder ähnlichen Organen, welche die Geschäftsführung unterstützen oder diese lediglich beraten, immer noch den Vorzug. Ein weiteres, besonders schwerwiegendes Defizit besteht darin, daß das BGB neben den Einberufungsgründen der §§ 36, 37 BGB keine feste Tagungsfrequenz der Mitgliederversammlung vorsieht. Es gibt denn auch Großvereine, die eine ordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nur im Abstand von drei<sup>35</sup> oder gar vier<sup>36</sup> Jahren abhalten. Hier eröffnet sich dem Vorstand ein besonders weiter Freiraum, der auch nicht in allen Fällen wieder dadurch eingeengt wird, daß die Kontrollaufgaben der Vollversammlung für die Zwischenzeit einem fakultativen Organ (Verwaltungsrat o.ä.) übertragen werden; denn nicht selten setzen sich diese Organe ihrerseits ganz oder teilweise aus Funktionsträgern des Vereins zusammen<sup>37</sup>.

Besonders weit hinter dem Standard des Kapitalgesellschaftsrechts zurück bleibt das Vereinsrecht im Hinblick auf Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten. Die interne Rechnungslegung durch den Vorstand richtet sich gem. § 27 Abs. 3 BGB nach der auftragsrechtlichen Regelung des § 666 BGB, über die man zur allgemeinen Vorschrift des § 259 BGB gelangt. Bei der Rechnungslegung, die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat<sup>38</sup>, kann sich der Vorstand somit auf eine "geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben", d. h. eine sog. Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung beschränken. Zwar kann ein nichtwirtschaftlicher Verein durchaus zur Buchführung und Bilanzierung nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§§ 238 ff. HGB) verpflichtet sein, nämlich dann, wenn er ein Handelsgewerbe betreibt und damit Kaufmann im Sinne des § 1 HGB ist. Diese Pflicht be-

<sup>32</sup> Hierzu *Hemmerich* (Fußn. 11), S. 45 ff.; *Karsten Schmidt*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 92 ff.

<sup>33</sup> Zum folgenden siehe auch *Karsten Schmidt*, *Verbandszweck* (Fußn. 11), S. 96 f.

<sup>34</sup> Ein Beispiel bilden die meisten Vereine der Fußball-Bundesliga, die in Umsetzung der vom DFB im Jahre 1995 aufgestellten "Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins" einen Aufsichtsrat eingeführt und dem Vorstand im Zuge dessen in Anlehnung an § 76 Abs. 1 AktG eine selbständigere Stellung eingeräumt haben.

<sup>35</sup> So in den Diözesanverbänden der Caritas (§ 9 Abs. 1 der Mustersatzung, Stand: 1996).

<sup>36</sup> So z. B. im ACE (§ 6 Nr. 2 der Satzung), im ASB (§ 6 Abs. 1 der Satzung), im AWO-Bundesverband (§ 7 Abs. 2 der Bundessatzung) und im AWO-Landesverband Bayern (§ 11 Nr. 2 der Satzung).

<sup>37</sup> Im ASB z. B. werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen den Bundeskonferenzen vom Bundesausschuß wahrgenommen, in dem u. a. die Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten sind (§ 7 der Satzung). Eine ähnliche Regelung besteht im AWO-Bundesverband (§ 9 der Satzung).

<sup>38</sup> Ausführlich zur Berichts-, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Vorstands *Segna* (Fußn. 8), S. 203 ff.

schränkt sich dann aber auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; für den ideellen Tätigkeitsbereich des Vereins bleibt es bei der bürgerlich-rechtlichen Berichts- und Rechenschaftspflicht nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB<sup>39</sup>. Einer Pflicht zur Publizität, zur Erstellung eines den Jahresabschluß ergänzenden Lageberichts und zur Prüfung ihrer Rechnungslegung unterliegen Idealvereine jedoch selbst dann nicht, wenn sie im Rahmen des Nebenzweckprivilegs Millionenumsätze erzielen. Von den betreffenden Vorschriften des Handelsrechts werden nur Kapitalgesellschaften erfaßt (§§ 264 Abs. 1 Satz 1, 316 Abs. 1 Satz 1, 325 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Viele Großvereine gleichen diese Lücken teilweise aus, indem sie freiwillig einen Jahresabschluß aufstellen und diesen durch vereinsinterne Revisoren oder externe Fachleute (§ 319 Abs. 1 HGB) prüfen lassen<sup>40</sup>. Hier hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß sich Geschäftsbetriebe größeren Umfangs nicht ohne ein geordnetes Rechnungs- und Prüfungswesen führen lassen. Eine den Anforderungen des § 325 Abs. 1 HGB vergleichbare Offenlegung des Jahresabschlusses, z. B. durch Einreichung zum Vereinsregister, erfolgt jedoch – soweit ersichtlich – auch bei den freiwillig bilanzierenden Vereinen nicht, und häufig wird der Abschluß zwar den Delegierten, nicht aber den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Daß viele Großvereine aus freien Stücken ein mehr oder weniger transparentes Rechnungs- und Prüfungswesen eingerichtet haben, ändert im übrigen nichts an dem grundsätzlichen Problem, daß das geltende Recht Idealvereinen die Möglichkeit eröffnet, den Gläubigern, den Mitgliedern und der Öffentlichkeit aufschlußreiche Daten über ihre wirtschaftliche Betätigung vorzuenthalten.

Das Transparenzdefizit wird noch dadurch verschärft, daß die herrschende Meinung den Vereinsmitgliedern kein Recht auf Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zubilligt, sondern analog § 131 AktG nur ein Auskunftsrecht, das in der Mitgliederversammlung geltend zu machen ist und sich auf die Informationen beschränkt, die zur sachgemäßen Beurteilung des betreffenden Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sind<sup>41</sup>. Sieht man dieses beschränkte Informationsrecht vor dem Hintergrund, daß das Vereinsrecht weder einen festen Tagungsturnus der Mitgliederversammlung noch ein obligatorisches Kontrollorgan mit umfassenden Informationsbefugnissen (vgl. §§ 111 Abs. 2 AktG, 38 Abs. 1 GenG) kennt, so offenbart sich eine empfindliche Lücke im vereinsinternen Überwachungssystem. Diese Lücke mag in Normalvereinen nach BGB hinnehmbar sein, erscheint aber umso problematischer, je größer das vom Vorstand verwaltete Finanzvolumen ist.

---

<sup>39</sup> *Menke*, Die wirtschaftliche Betätigung nichtwirtschaftlicher Vereine, 1998, S. 147; *Reuter*, ZIP 1984, 1052, 1062.

<sup>40</sup> Zur Rechnungslegung bei den Fußball-Lizenzvereinen siehe etwa *Galli*, Das Rechnungswesen im Berufsfußball, 1997, S. 173 ff.

<sup>41</sup> *MünchKomm/Reuter* (Fußn. 28), § 38 Rz. 36 f.; *Karsten Schmidt*, Informationsrechte in Gesellschaften und Verbänden, 1984, S. 57; *Wohlleben*, Informationsrechte des Gesellschafters, 1989, S. 89. Im Ergebnis ebenso, wengleich ohne Bezugnahme auf § 131 AktG KG, NZG 1999, 779.

### b) Vereine mit ausgelagerten Geschäftsbetrieben

Im Fall der Auslagerung wirtschaftlicher Aktivitäten auf Tochtergesellschaften tritt das Problem unzureichender Kontroll- und Schutzvorkehrungen noch deutlicher zutage<sup>42</sup>. Das ist zum einen auf die Verkürzung des Zuständigkeitsbereichs der Mitgliederversammlung und die damit einhergehende Mediatisierung der Kontrollrechte der Mitglieder zurückzuführen. Die Ausübung der Gesellschafterrechte in der Tochter ist Aufgabe des Vorstands in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB). Mit der Auslagerung büßt die Mitgliederversammlung folglich nicht nur das Recht ein, die Leiter des betreffenden Geschäftsbetriebs zu bestellen, abzurufen und zu überwachen, sondern auch die Möglichkeit, deren Geschäftspolitik durch Weisungen (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB) direkt zu steuern. Auch auf die Verwendung des durch den Geschäftsbetrieb erzielten Gewinns haben die Mitglieder fortan keinen unmittelbaren Einfluß mehr. Es entsteht eine nicht mehr der vollen Überwachung durch die Mitgliederversammlung unterliegende „Grauzone“<sup>43</sup>. Der Machtzuwachs auf Seiten des Vorstandes wird freilich in gewissem Maße durch eine Konzernbildungs- und Konzernleitungskontrolle kompensiert: Am Aufbau einer Konzernverbindung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im Regelfall zu beteiligen<sup>44</sup>, und in bestimmten Fällen – etwa wenn eine weitere Verkürzung der Mitspracherechte der Mitglieder droht – können auch Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung vorlagepflichtig sein<sup>45</sup>.

Nicht gelöst wird durch eine Konzernbildungs- und Konzernleitungskontrolle auf der Ebene des herrschenden Vereins jedoch das zweite bei der Auslagerung auftretende Problem. Ist es um die Transparenz der wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb des Unternehmensverbundes schon wegen der Mediatisierung der mitgliedschaftlichen Kontrollrechte schlecht bestellt, so kommt hinzu, daß ein Holdingverein auch nicht der Pflicht zur Konzernrechnungslegung nach den §§ 290 ff. HGB unterliegt. Denn diese Vorschriften greifen nur ein, wenn es sich bei der Konzernmutter um eine Kapitalgesellschaft handelt (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB). Das Management trifft also keine gesetzliche Verpflichtung, die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Lage des Vereinskonzerns im Ganzen zu informieren. Die Folge ist nach alledem, daß die Vereinsfunktionäre ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in Tochtergesellschaften weitgehend ohne Kontrolle durch die Mitglieder verfolgen können<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> Zum folgenden siehe auch *Hemmerich* (Fußn. 11), S. 152 ff.; *Sprengel*, *Vereinskonzernrecht*, 1998, S. 197 ff.

<sup>43</sup> *Sprengel* (Fußn. 32), S. 202.

<sup>44</sup> Erfolgt die Konzernbildung im Wege der Ausgliederung eines Vermögensteils nach § 123 Abs. 3 UmwG, ergibt sich die Vorlagepflicht des Vorstands zwingend aus § 125 i. V. m. §§ 13, 103 UmwG. Bei der Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsübertragung und bei der Konzernbildung im Wege des Erwerbs einer unternehmerischen Beteiligung kann sich eine Vorlagepflicht aus dem Gesichtspunkt der „faktischen“ Satzungsänderung oder aus § 36 2. Fall BGB ergeben. Ausführlich dazu *Segna* (Fußn. 8), S. 152 ff.; *Sprengel* (Fußn. 32), S. 241 ff.

<sup>45</sup> Dazu *Segna* (Fußn. 8), S. 165 ff.

<sup>46</sup> *Emmerich/Sonnenschein/Habersack*, *Konzernrecht*, 7. Aufl. 2001, S. 536; siehe auch *MünchKomm/Reuter* (Fußn. 28), §§ 21, 22 Rz. 15; *ders.*, ZIP 1984, 1052, 1058 f.

### 3. Spendenvereine

Die soeben aufgezeigten Schwächen des geltenden Rechts können sich auch in Vereinen bemerkbar machen, welche die für die Verfolgung ihres ideellen Zwecks erforderlichen Mittel (auch) dadurch aufbringen, daß sie beim Publikum Spenden sammeln. Weil es eine Pflicht zur externen Rechnungslegung nicht gibt, haben die Spender und die Öffentlichkeit vielmals überhaupt keinen Einblick in das Gebaren des Vorstands<sup>47</sup>, und auch den Mitgliedern stehen mangels eines Rechts auf Bucheinsicht nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, nachzuprüfen, ob die Spenden im Sinne des Vereinszwecks verwendet worden sind. Daß sich der Vorstand nach der Gesetzeslage darauf beschränken kann, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu präsentieren, wurde bereits erwähnt. Zwar hat es in der letzten Zeit nicht an Bemühungen gefehlt, die Transparenz im Bereich des Spendenwesens zu erhöhen<sup>48</sup>. Die oft bemängelten<sup>49</sup> gesetzlichen Rahmenbedingungen sind jedoch bis heute nicht verbessert worden.

### III. Reformüberlegungen

Die vorstehenden Ausführungen konnten nicht mehr als einen Überblick über die Defizite bieten, die in Großvereinen in bezug auf die Vorstandskontrolle und den Mitgliederschutz auftreten können. Gleichwohl dürften die wesentlichen Regelungsprobleme deutlich geworden sein. Im folgenden soll erörtert werden, ob und inwieweit es zur Bewältigung dieser Probleme des Eingreifens des Gesetzgebers bedarf.

#### 1. Kontrolle durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung

##### *a) Tagungsturnus, Delegation auf andere Vereinsorgane*

Wendet man sich zunächst den Steuerungs- und Überwachungskompetenzen der Mitgliederversammlung zu, so stellt die Tatsache, daß § 40 BGB in weitem Umfang auch eine vollständige Delegation dieser Kompetenzen auf andere Vereinsorgane erlaubt, für sich genommen kein gravierendes Problem dar. Zumindest die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 und 2 BGB), zur Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie das

<sup>47</sup> Zu den Kontrollrechten außenstehender Spender siehe *Furche*, Die Kontrolle der Finanzen spendenfinanzierter caritativer Vereine, Diss. Bonn 1988, S. 112 ff.

<sup>48</sup> So hat der Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) 1995 eine ausführliche Richtlinie zur Rechnungslegung und Prüfung spendensammelnder Organisationen vorgelegt. Das Deutsche Spendeninstitut in Krefeld (DSK) hat Ende 1995 ein "Register deutscher Spendenorganisationen" eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine über das Internet abrufbare Datenbank, die verschiedenste Informationen (Selbstdarstellung, Jahresabschlüsse usw.) über zur Zeit fast 8000 Spendenorganisationen enthält. Die Adresse lautet: [www.dsk.de/rds.htm](http://www.dsk.de/rds.htm).

<sup>49</sup> *Adams*, Stellungnahme zur Aktienrechtsreform 1997, in: Die Aktienrechtsreform 1997, AG-Sonderheft, S. 9, 22 ff.; *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128 ff.; v. *Hippel*, ZRP 1996, 465 ff.; *Lutter*, BB 1988, 489 ff.

Recht, diesen in Angelegenheiten der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB), verbleiben nämlich in den meisten Vereinen bei der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung als oberstem Organ, und soweit diese Befugnisse – wie etwa in vielen Bundesligavereinen – auf ein *unabhängiges* Aufsichtsgremium übertragen worden sind, ist dies in der Regel dadurch gerechtfertigt, daß die Mitglieder mit schwierigen Personal- und Sachentscheidungen überfordert sind.

Wie bereits angedeutet, liegt die eigentliche Ursache der Machtfülle des Managements in einigen Großvereinen darin, daß das Mitgliederorgan nur im Abstand von drei oder vier Jahren zu einer “ordentlichen” Versammlung einberufen wird und seine Kontrollbefugnisse für die Zwischenzeit einem fakultativen Organ zugewiesen werden, in dem auch oder sogar ausschließlich Verwaltungsmitglieder vertreten sind<sup>50</sup>. Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, die unter diesen Gegebenheiten handgreifliche Gefahr der Verselbständigung des Leitungsorgans dadurch einzudämmen, daß er Vereine ab einer bestimmten Größenordnung dazu verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen<sup>51</sup>.

#### *b) Die Repräsentativität der Delegiertenversammlung*

Noch so weitreichende Kontrollbefugnisse der Delegiertenversammlung, die in den mehrstufigen Vereinen ja regelmäßig an die Stelle der Mitglieder(voll)versammlung tritt, drohen freilich ins Leere zu laufen, solange nicht gewährleistet ist, daß dieses Organ tatsächlich ein “verlässliches Abbild des Mitgliederwillens”<sup>52</sup> darstellt. Im vereinsrechtlichen Schrifttum ist mittlerweile allgemein anerkannt, daß die Delegiertenversammlung eines Gesamtvereins repräsentativ zusammengesetzt sein muß, also nicht dazu mißbraucht werden darf, den Vorstand von der Kontrolle durch die Mitglieder abzuschirmen und/oder bestimmte Mitgliedergruppierungen aus dem Willensbildungsprozeß zu drängen<sup>53</sup>. Aus dieser Organisationsvorgabe folgt zum Beispiel, daß den “gekorenen”, d. h. von den Mitgliedern gewählten Delegierten in der Delegiertenversammlung mindestens die satzungsändernde Mehrheit erhalten bleiben muß<sup>54</sup>. Von einem Repräsentationsorgan kann nämlich nur die Rede sein, solange die Mitgliedervertreter die Möglichkeit haben, die “das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen”<sup>55</sup> selbst zu treffen und den Delegierten kraft Amtes deren Delegiertenstatus im Wege der Satzungsänderung wieder zu entziehen. Weiter ergibt sich aus dem Repräsentativitätspostulat, daß das

<sup>50</sup> Siehe die Angaben in Fußn. 35 und 36.

<sup>51</sup> Dazu näher unter 3.

<sup>52</sup> *Oetker*, RdA 1999, 96, 103.

<sup>53</sup> OLG Frankfurt a. M., ZIP 1985, 213, 216 ff. – IG Bau-Steine-Erden; MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 7; Soergel/Hadding (Fußn. 16), § 32 Rz. 3; Reichert (Fußn. 18), Rz. 2785; Sauter/Schweyer/Waldner (Fußn. 16), Rz. 216; Säcker, Probleme der Repräsentation von Großvereinen, 1986, S. 16 ff.

<sup>54</sup> OLG Frankfurt a. M., ZIP 1985, 213, 219; MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 7.

<sup>55</sup> Zum Begriff der “Verfassung” im Sinne des § 25 BGB siehe BGHZ 47, 172, 177; Kohler, Mitgliedschaftliche Regelungen in Vereinsordnungen, 1992, S. 50 ff. m. w. N.

Verfahren der Delegiertenwahl den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit genügen muß und jedes Mitglied sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht besitzt<sup>56</sup>. Auch verbietet es sich mit Blick auf die Parallelregelungen in den §§ 43a Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 GenG, 13 Satz 1 ParteienG, die Festlegung des Delegiertenschlüssels, der über das Zahlenverhältnis zwischen Mitgliedern und Delegierten und damit über die Größe des Repräsentationsorgans Aufschluß gibt, der Vereinsleitung zu überlassen. Um die Gefahr der mißbräuchlichen Ausgestaltung der Delegiertenquote auszuschließen, gehört die Entscheidung darüber in die Hände der Delegiertenversammlung<sup>57</sup>. Es sind dies nicht etwa Ausprägungen eines wie auch immer gearteten, (nur) für Interessenverbände geltenden Demokratiegebots<sup>58</sup>, sondern privatrechtsimmanente Schranken der Satzungsautonomie, an die alle Vereine ungeachtet ihres Zwecks, ihrer Größe und Struktur gleichermaßen gebunden sind.

Ein Blick auf die zum Teil bereits dargestellten Satzungsgestaltungen der Praxis zeigt nun, daß sich die von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Repräsentativanforderungen noch nicht in allen Vereinen herumgesprochen haben. Die verbreitete Übung, dem Management Einfluß auf die Bestimmung der Delegiertenquote einzuräumen<sup>59</sup>, ist ebenso unzulässig wie das schon beschriebene Wahlverfahren in den ADAC-Gauen, das Vorstands- und Delegiertenwahl in der Weise miteinander verbindet, daß die gewählten Vorstandsmitglieder automatisch auch zu Delegierten für die Hauptversammlung des Gesamtclubs bestellt sind. Denn einmal gerät dieses Verfahren mit der Vorgabe in Konflikt, daß Amtsträger des Vereins – und dazu sind bei richtigem Verständnis auch Amtsträger der Untergliederungen zu zählen – in der Delegiertenversammlung nicht die Herrschaft über die Satzung erlangen dürfen. Zum anderen stellt sich die Kopplung von Vorstands- und Delegiertenwahl als unzulässige Beschränkung des passiven Wahlrechts dar, weil es Mitgliedern, die kein Vorstandsamt übernehmen wollen, von vornherein unmöglich gemacht wird, ein Delegiertenmandat zu erlangen. Und billigt man entgegen der h. M.<sup>60</sup> den nicht zu Delegierten gewählten “einfachen” Mitgliedern neben dem aktiven und passiven Wahlrecht auch das Recht zu, der Delegiertenversammlung als Zuhörer beizuwohnen<sup>61</sup>, dann wird deutlich, daß auch heimliche Vorbesprechungen der vom ADAC praktizierten Art nicht zu rechtfertigen sind.

---

<sup>56</sup> *Segna* (Fußn. 8), S. 309 ff.

<sup>57</sup> *Segna* (Fußn. 8), S. 296 ff. m. w. N.

<sup>58</sup> So aber OLG Frankfurt a. M., ZIP 1985, 213, 218.

<sup>59</sup> Siehe die Nachweise in Fußn. 22.

<sup>60</sup> *Reichert* (Fußn. 18), Rz. 2807; *Sauter/Schweyer/Waldner* (Fußn. 16), Rz. 222; für die Genossenschaft *Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland*, GenG, 33. Aufl. 1997, § 43a Rz. 100; *Beuthien*, Die Vertreterversammlung eingetragener Genossenschaften, 1984, S. 29.

<sup>61</sup> *Segna* (Fußn. 8), S. 325 f.; für die Genossenschaft *Klaus Müller*, GenG, 2. Aufl. 1998, § 43a Rz. 77.

Dies führt zu der Frage, ob sich auch für den BGB-Verein eine gesetzliche Regelung der Delegiertenversammlung nach dem Vorbild des § 43a GenG empfiehlt<sup>62</sup>. Die Beantwortung dieser Frage hat von dem Befund auszugehen, daß sich die wesentlichen Ordnungs- und Verfahrensprobleme der Delegiertenversammlung ausnahmslos im Wege der Rechtsfortbildung – weitgehend unter Rückgriff auf die in § 43a GenG verkörperten Wertungen – lösen lassen. Nun ist zuzugeben, daß mit rechtsfortbildend entwickelten Repräsentativanforderungen wenig gewonnen ist, solange es Vereine gibt, in denen sich die dominierenden Kräfte über organisatorische Vorgaben hinwegsetzen können, ohne wirksame (gerichtliche) Sanktionen befürchten zu müssen<sup>63</sup>. Gleichwohl ließe sich ein *dringender* Regulierungsbedarf nur bejahen, wenn die Entrechtung der Basis durch die Einführung und entsprechend funktionärsfreundliche Ausgestaltung von Repräsentativsystemen ein im Vereinswesen übermäßig häufig auftretendes Phänomen wäre. Trotz der hier angeführten Beispielsfälle kann davon jedoch, soweit ersichtlich, keine Rede sein. Eine gesetzliche Regelung der Delegiertenversammlung, die sich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit heutiger Großvereine ohnehin auf die grundlegenden Ordnungsfragen zu beschränken hätte, erscheint derzeit also nicht unbedingt geboten<sup>64</sup>. Umso aufmerksamer sollten der Gesetzgeber, die Wissenschaft und die kritische Öffentlichkeit die Willensbildungsmechanismen der Großvereine im Auge behalten.

## 2. Rechte der Mitglieder und -minderheiten

Was die Mitgliedschaftsrechte betrifft, enthält das BGB nur knappe Vorschriften zum Stimmrecht (§§ 32-34), zu Sonderrechten (§ 35), zum Einberufungsverlangen einer Minderheit (§ 37), zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (§ 38 Satz 2) und zum Austritt aus dem Verein (§ 39). Es überrascht daher nicht, daß sich die Diskussion darüber, welche Mitverwaltungs- und Schutzrechte dem Mitglied über die geschriebenen Rechte hinaus zustehen und wie diese Rechte im einzelnen ausgestaltet sind, noch weitgehend im Fluß befindet. Das gilt insbesondere in bezug auf das Anfechtungsrecht, das Einzelverfolgungsrecht im Sinne einer *actio pro socio* und das individuelle Informationsrecht.

---

<sup>62</sup> Das befürwortet *Bär*, *Die Schranken der inneren Vereinsautonomie – historisch-dogmatische Überlegungen zu einem Vereinsgesetz*, 1996, S. 347 f.

<sup>63</sup> Zwar hat das LG Frankfurt a. M. in dem Fall *IG Bau-Steine-Erden* (ZIP 1983, 1336 ff.) angenommen, die Beschlüsse einer nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Delegiertenversammlung seien unwirksam. Die Wahrscheinlichkeit einer auf die Verletzung der Repräsentativvorgaben gestützten Beschlüßmängelklage sinkt aber in dem Maße, in dem es den Funktionären gelingt, in der Delegiertenversammlung “unter sich” zu bleiben. *Säcker* (Fußn. 53), S. 56 ff. hingegen möchte auf die Beschlüsse einer fehlerhaft konstituierten Delegiertenversammlung die Grundsätze zur fehlerhaften Organbestellung anwenden und demgemäß die Rechtshandlungen dieses Organs für die Vergangenheit als wirksam behandeln; kritisch dazu *Reuter*, ZHR 148 (1984), 523, 538 ff.

<sup>64</sup> Mit Skepsis zu betrachten ist auch der Vorschlag von *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 130, § 32 BGB um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: “Die Vereinsangelegenheiten müssen vom Willen der Mitglieder getragen sein.” Diese generalklauselartige, der Sache nach auf das Gebot einer demokratischen Organisation hinauslaufende Formel würde lediglich erhebliche Unsicherheiten bei der Satzungsgestaltung hervorrufen, ohne daß eine spürbare Stärkung der Rechtsstellung der Mitglieder zu erwarten wäre.

### a) Anfechtung von Mitgliederbeschlüssen

Es kann als gesichert gelten, daß die Befugnis, Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Klagewege anzugreifen, zu den satzungsfesten Rechten eines jeden Vereinsmitglieds zählt<sup>65</sup>. Umstritten ist allerdings, welche Rechtsfolge ein gesetzes- bzw. satzungswidriger Mitgliederbeschuß nach sich zieht und welcher Rechtsbehelf statthaft ist, um die Fehlerhaftigkeit geltend zu machen. Nach herkömmlicher Auffassung, an der vor allem die Rechtsprechung unbeirrt festhält, sind rechtswidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich nichtig, niemals aber anfechtbar<sup>66</sup>. Für die gerichtliche Kontrolle eines Mitgliederbeschlusses kommt auf dieser Grundlage nur – gegebenenfalls nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe – die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO in Betracht. Strikt durchgehalten hätte die These von der Nichtigkeit fehlerhafter Mitgliederbeschlüsse allerdings die untragbare Konsequenz, daß ein Beschlußmangel ungeachtet seiner Schwere und der Bedeutung der fraglichen Angelegenheit von jedem, dem ein Feststellungsinteresse zur Seite steht, unbefristet geltend gemacht werden könnte. Um die Praxistauglichkeit ihres Ansatzes zu retten, sieht sich die Rechtsprechung daher zu verschiedenen Einschränkungen veranlaßt, die in weitem Umfang auf eine Annäherung an die Rechtslage im Aktienrecht hinauslaufen<sup>67</sup>.

Im Schrifttum mehren sich denn auch die Stimmen, die sich dafür aussprechen, die aktienrechtliche Unterscheidung zwischen nichtigen und bloß anfechtbaren Beschlüssen (§§ 241 ff. AktG) im Wege der Analogie auf den Verein zu übertragen und das Institut der Anfechtungsklage auch für diese Verbandsform anzuerkennen<sup>68</sup>. In der Tat ist diese Lösung aus methodischen und praktischen Gründen vorzugswürdig. Die Rechtsprechung vermag schon nicht zu erklären, wie sich ihre Prämisse von der Nichtigkeit fehlerhafter Beschlüsse in die bürgerlichrechtlichen Nichtigkeitsgründe der §§ 125, 134, 138 BGB einfügen läßt<sup>69</sup>. Hinzu kommt, daß die von ihr praktizierten Rechtsfortbildungen den Komplexitätsgrad der aktienrechtlichen Re-

<sup>65</sup> MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 38 Rz. 34; Soergel/Hadding (Fußn. 16), § 38 Rz. 17.

<sup>66</sup> BGHZ 59, 369, 372; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1998, 684; LG Frankfurt a. M., NJW-RR 1998, 396; zuletzt BayObLG, FGPrax 2001, 82, 83; AG Elmshorn, NJW-RR 2001, 25, 26. Aus dem Schrifttum siehe nur Palandt/Heinrichs (Fußn. 18), § 32 Rz. 9; Soergel/Hadding (Fußn. 16), § 32 Rz. 14, 35 ff.

<sup>67</sup> So sollen formelle Fehler nur dann zur Nichtigkeit führen, wenn der Verstoß für das Beschlußergebnis ursächlich war. Im Fall einer erfolgreichen Klage soll das Feststellungsurteil entsprechend § 248 Abs. 1 AktG eine über die Parteien hinausreichende Rechtskraftwirkung inter omnes entfalten. Außerdem wird die Zulässigkeit der Feststellungsklage vom Vorliegen einer Klagebefugnis abhängig gemacht, die nur Vereins- und Organmitgliedern zustehen soll; die Parallele zu § 245 AktG ist hier unverkennbar. Eingehende Darstellung mit Nachweisen zur Rechtsprechung bei MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 55.

<sup>68</sup> Grundlegend Karsten Schmidt, AG 1977, 205 ff., 243, 249 ff.; ders., in: Festschrift für Stimpel, 1979, S. 217 ff.; ders., Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, S. 453 ff., 702; dem folgend Becker, Verwaltungskontrolle durch Gesellschaftsrechte, 1997, S. 515; Grunewald, Der Ausschluß aus Gesellschaft und Verein, 1987, S. 270 ff.; Lettl, Das Wertrecht der Mitgliedschaft beim Ideal-Verein, 1999, S. 156 ff.; Reichert (Fußn. 18), Rz. 1137; Segna (Fußn. 8), S. 236 ff.; für den "typischen Verein mit einer Vielzahl von Mitgliedern" auch MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 56 ff.; begrenzt auf mehrstufige Vereine Noack, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, 1989, S. 167 f.; Säcker (Fußn. 53), S. 81 in Fußn. 337.

<sup>69</sup> Noack (Fußn. 68), S. 15 ff.; Casper, ZHR 163 (1999), 54, 66 ff.

gelung eher übertreffen<sup>70</sup>. Für eine Korrektur der Rechtsprechung de lege ferenda dürfte die Zeit allerdings noch nicht reif sein, weil nicht nur im Grundsätzlichen, sondern auch hinsichtlich der Details weiterer Diskussionsbedarf besteht<sup>71</sup>. Eingehend zu erörtern wäre z. B. die auch unter den Befürwortern einer Analogie zu den §§ 241 ff. AktG noch offene Frage nach der passenden Anfechtungsfrist. Der gegenläufigen Interessenlage in Klein- und Großvereinen – Bedürfnis nach außergerichtlicher Streitbeilegung hier, Bedürfnis nach baldiger Rechtssicherheit dort – trägt am ehesten der Vorschlag Rechnung, in Anlehnung an das GmbH-Recht<sup>72</sup> von einer nach den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist auszugehen, die sich am Leitbild der aktienrechtlichen Monatsfrist (§ 246 Abs. 1 AktG) orientiert<sup>73</sup>. Daß aber auch eine starre Monatsfrist praktikabel ist, zeigt ein Blick auf das schweizerische Vereinsrecht (Art. 75 ZGB)<sup>74</sup>. Auch in bezug auf Kleinvereine viel zu lang ist hingegen eine Anfechtungsfrist von einem Jahr, wie sie nunmehr in § 7 Satz 2 des am 1. Juli 2002 in Kraft tretenden österreichischen Bundesgesetzes über das Vereinsrecht (Vereinsgesetz 2002 – VerG) vorgesehen ist<sup>75</sup>.

#### b) Verfolgungsrecht

Läßt sich im Hinblick auf das Anfechtungsrecht immerhin eine gewisse Bewegung feststellen, hat die Diskussion darüber, ob jedem Mitglied außerdem das Recht zusteht, Ansprüche des Vereins – insbesondere Schadensersatzansprüche gegen Verwaltungsmitglieder aus pflichtwidriger Amtstätigkeit – im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gerichtlich zu verfolgen, noch nicht einmal begonnen. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß gerade beim Verein ein unabweisbares Bedürfnis für eine *actio pro socio* nicht besteht<sup>76</sup>. Die Ansprüche des Vereins werden im allgemeinen vom Vorstand geltend gemacht. Sind dessen

<sup>70</sup> MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 56.

<sup>71</sup> Das gilt erst recht für die mitgliedschaftliche Beseitigungs- und Unterlassungsklage à la “Holzmüller”, deren Anerkennung freilich auch im Vereinsrecht nicht zu bezweifeln ist; eingehend dazu *Segna* (Fußn. 8), S. 242 ff. m. w. N. Für das Aktienrecht hat sich der 63. DJT 2000 in Leipzig gegen eine gesetzliche Regelung der Beseitigungs- und Unterlassungsklage ausgesprochen. Er folgte damit der Empfehlung von *Baums*, Gutachten F für den 63. DJT, in: Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000, Band I, 2000, S. F 215 f. und *Bayer*, NJW 2000, 2609, 2614; für eine gesetzliche Institutionalisierung hingegen *Karsten Schmidt*, Referat, in: Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000, Band II/1, 2000, S. O 27 f., 37 (Thesen 11-13); *Lut-ter*, JZ 2000, 837, 841.

<sup>72</sup> Siehe nur BGHZ 111, 224, 225 f.; 104, 66, 70 ff.; 101, 113, 117 f.

<sup>73</sup> MünchKomm/Reuter (Fußn. 28), § 32 Rz. 66; *Grunewald* (Fußn. 68), S. 270; *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht (Fußn. 68), S. 702.

<sup>74</sup> Für eine Analogie zu § 246 Abs. 1 AktG *Lettl* (Fußn. 68), S. 154 mit dem Argument, der Verein entspreche strukturell regelmäßig der Aktiengesellschaft.

<sup>75</sup> Mit diesem im März 2002 vom Nationalrat beschlossenen Gesetz wird das bislang nicht normierte österreichische Vereinsprivatrecht erstmals gesetzlich geregelt. Ein im Jahre 1997 von einer interministeriellen Arbeitsgruppe vorgelegter Entwurf eines “Bundesgesetzes über das Vereinsrecht” war vor allem am heftigen Widerstand der Praxis gescheitert; zu diesem Entwurf und zur Reformdiskussion siehe *Fessler/Keller/Krejci/Zetter*, Reform des Vereinsrechts, 1997; *Krejci*, in: Festschrift für Hempel, 1997, S. 59 ff.; *ders.*, ÖJZ 1999, 361 ff.

<sup>76</sup> So auch *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil, Die juristische Person, 1983, S. 304; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2000, S. 192.

Mitglieder Interessenkonflikten ausgesetzt, die befürchten lassen, daß die Anspruchsverfolgung unterbleibt oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt betrieben wird, steht es der Mitgliederversammlung analog § 46 Nr. 8 2. Fall GmbHG frei, damit einen besonderen Vertreter zu betrauen. Aufgrund der gesetzlichen Vertretungsordnung, der starken Stellung der Mitgliederversammlung und des Rechts eines jeden Mitglieds bzw. Delegierten, etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtlich überprüfen zu lassen, ist die Durchsetzung der Vereinsansprüche im Regelfall gewährleistet<sup>77</sup>.

Weil ein Versagen der internen Durchsetzungsmechanismen gleichwohl nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, verdient § 25 des österreichischen VerG Beachtung. Er bestimmt in Abs. 1, daß die Mitgliederversammlung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter einen Sondervertreter bestellen kann. Lehnt die Mitgliederversammlung die Bestellung eines besonderen Vertreters ab oder wird sie mit dieser Frage gar nicht befaßt, steht dieses Recht nach § 25 Abs. 2 VerG auch einem Zehntel aller Mitglieder zu. Dringt der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht in vollem Umfang durch, haben die betreffenden Mitglieder allerdings die daraus entstandenen Kosten zu tragen (§ 25 Abs. 3 VerG). Für das deutsche Recht empfiehlt sich ein derartiges Minderheitenrecht nach dem Vorbild des § 147 AktG nicht. Was mitgliederstarke Großvereine betrifft, wäre ihm ohnehin die Bedeutungslosigkeit sicher. Um ein schadensersatzpflichtiges Organmitglied zur Verantwortung ziehen zu können, müßte ein Mitglied eines Vereins mit 500.000 Mitgliedern mindestens 50.000 Mitstreiter ausfindig machen und hinter sich bringen – eine ebenso unzumutbare wie unlösbare Aufgabe. Hinzu kommt, daß die Kostenregelung des § 25 Abs. 3 VerG falsche Anreize vermittelt. Das bestehende Kostenrisiko wird nämlich nicht nur auf aussichtslose Klagen abschreckend wirken, sondern auch auf Klagen mit Erfolgsaussicht, die im Interesse aller Vereinsmitglieder liegen<sup>78</sup>. Aber auch von der Anerkennung eines Einzelverfolgungsrechts sollte der Gesetzgeber Abstand nehmen. Auch wenn Fälle, die auf eine Hilfsverfolgungszuständigkeit eines jeden Mitglieds drängen, nicht vollkommen undenkbar sind, ist die praktische Bedeutung der *actio pro socio* im Vereinsrecht doch so gering, daß die Diskussion über Sinn und Nutzen dieser Rechtsfigur Rechtsprechung und Schrifttum überlassen bleiben kann<sup>79</sup>.

---

<sup>77</sup> Eingehend dazu *Segna* (Fußn. 8), S. 193 ff., 257 ff.

<sup>78</sup> Dieselbe Schwäche weist bekanntlich die Kostenregelung des § 147 Abs. 4 AktG auf, siehe *Baums*, Gutachten (Fußn. 71), S. F 254 ff. m. w. N. Sowohl der 63. DJT 2000 als auch die Regierungskommission Corporate Governance haben sich für eine neuerliche Reform des § 147 AktG ausgesprochen; siehe die Beschlüsse der Abteilung Wirtschaftsrecht, in: Verhandlungen des 63. DJT 2000 (Fußn. 71), S. O 79 ff.; *Baums*, Bericht (Fußn. 14), Rz. 72/73 (S. 109 ff.).

<sup>79</sup> Überlegungen dazu bei *Segna* (Fußn. 8), S. 261 ff.

### c) Individuelles Informationsrecht

Die Konturen des gesetzlich nicht geregelten individuellen Informationsrechts mußten bislang ebenfalls praeter legem entwickelt werden. Die h. M. möchte dieses Recht analog § 131 AktG auf ein in der Mitgliederversammlung geltend zu machendes Auskunftsrecht beschränken<sup>80</sup>. Sie begründet dies im wesentlichen damit, angesichts der auf eine große Mitgliederzahl angelegten körperschaftlichen Verfassung des Vereins sei für ein umfassendes, jederzeitiges und von der Realstruktur des Verbandes unabhängiges Auskunfts- und Einsichtsrecht – etwa in Anlehnung an § 51a GmbHG – kein Raum<sup>81</sup>. Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings sollte man bedenken, daß sich das begrenzte Informationsrecht des Aktionärs als Teil des umfassenden und obendrein zwingenden Kontroll- und Informationssystems der Aktiengesellschaft versteht, das im BGB-Verein keine Parallele hat. Auch in rechtstatsächlicher Hinsicht unterscheiden sich beide Verbandsformen nicht unerheblich voneinander, weist doch das Vereinsrecht eine viel größere Bandbreite an Organisationstypen auf, die vom lokalen Kleinverein bis zum bundesweit tätigen Verein mit mehreren Millionen Mitgliedern reicht. In Anbetracht dessen sollte man dem Vereinsmitglied ein Recht auf Auskunftserteilung außerhalb der Mitgliederversammlung und auf Bucheinsicht jedenfalls dann gewähren, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht, was sich nach der Art der verlangten Information, der Realstruktur des Vereins und nicht zuletzt danach beurteilt, ob dem Mitglied ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zugemutet werden kann oder nicht<sup>82</sup>. Für eine Konkretisierung des Informationsrechts de lege ferenda besteht freilich keine Notwendigkeit. Die im Bereich der Großvereine zu beobachtenden Transparenzdefizite beruhen weniger auf dem Fehlen weitgehender Informationsbefugnisse der Mitglieder als auf der unzureichenden Gesetzeslage in bezug auf die Rechnungslegung und Publizität. Nachbesserungen von seiten des Gesetzgebers sind vor allem in diesen Punkten geboten. Die Reichweite des individuellen Informationsrechts sollte auch weiterhin rechtsfortbildend bestimmt werden<sup>83</sup>.

### d) Einberufungsrecht

Reformbedarf besteht allerdings bei § 37 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift berechtigt den durch die Satzung festgelegten, ansonsten zehnten Teil der Vereinsmitglieder, schriftlich unter An-

<sup>80</sup> Siehe die Nachweise in Fußn. 41.

<sup>81</sup> Karsten Schmidt, Informationsrechte (Fußn. 41), S. 57; Wohlleben (Fußn. 41), S. 89.

<sup>82</sup> Ausführlich Segna (Fußn. 8), S. 264 ff.

<sup>83</sup> Anders Adams (Fußn. 49), S. 26 sowie Adams/Maßmann, ZRP 2002, 128, 129 f., die vorschlagen, den Mitgliedern und Spendern ein dem Kontrollrecht des OHG-Gesellschafters (§ 118 HGB) vergleichbares Einsichtsrecht einzuräumen. Aus den im Text genannten Gründen ginge ein solches Recht viel zu weit. Nicht zu empfehlen ist auch eine Regelung nach Art des § 20 Satz 2 des österreichischen VerG, wonach ein Zehntel der Mitglieder ermächtigt ist, vom Leitungsorgan Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu verlangen. Daß diese Vorschrift in mitgliederstarken Vereinen keine praktische Bedeutung erlangen wird, bedarf nach den Ausführungen zum Verfolgungsrecht keiner weiteren Begründung mehr.

gabe des Zwecks und der Gründe vom zuständigen Organ – in der Regel also dem Vorstand – die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. In mitgliederstarken Vereinen läuft dieses Schutzrecht praktisch leer. Die meisten Publikumsvereine haben nämlich von der Festsetzung eines besonderen Quorums abgesehen, so daß es bei der gesetzlichen Regel bewendet, wonach ein Einberufungsverlangen die Unterstützung eines Zehntels der Mitglieder voraussetzt. Daß diese Hürde in mitgliederstarken Vereinen schlechthin unüberwindbar ist, wurde bereits dargelegt. Nun mag sein, daß die Minderheitenrechte im technischen Sinn zwar ein theoretisches, aber kein praktisches Interesse für sich beanspruchen können<sup>84</sup>, und in seiner Bedeutung für den Minderheitenschutz steht das Einberufungsrecht sicherlich hinter den meisten anderen Mitgliedschaftsrechten zurück. Das ändert aber nichts daran, daß § 37 BGB nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ein unentbehrliches Element im System des vereinsrechtlichen Minderheitenschutzes bildet<sup>85</sup>. Weil angesichts der eindeutigen *lex lata* eine Absenkung des 10%-Quorums im Wege der Rechtsfortbildung ausscheidet, ist dem Gesetzgeber anzuraten, § 37 Abs. 1 BGB mit Rücksicht auf die Gegebenheiten in Publikumsvereinen neu zu fassen<sup>86</sup>.

### 3. Rechnungslegung, Publizität, Abschlußprüfung

Daß die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem insoweit unzureichend sind, als es um die Rechnungslegung, Publizität und Abschlußprüfung bei wirtschaftlich tätigen und spendensammelnden Vereinen geht, wird seit mehr als zwanzig Jahren immer wieder betont<sup>87</sup>. In der Tat ist es an der Zeit, Idealvereine ab einer bestimmten Größenordnung nicht nur zur Rechnungslegung und Publizität nach handelsrechtlichen Maßstäben, sondern auch zur Abschlußprüfung zu verpflichten. Bei “großen” Vereinen ist im Interesse der Gläubiger und Mitglieder eine qualifizierte Rechnungslegung und -kontrolle geboten. Auf “kleine” Vereine sollte sie wegen der damit verbundenen Belastungen aber nicht erstreckt werden.

---

<sup>84</sup> *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht (Fußn. 68), S. 476.

<sup>85</sup> Protokolle I, S. 1070 = Mugdan I, S. 625.

<sup>86</sup> Im Zuge dessen sollte der Gesetzgeber auch die zweite Schwäche der Vorschrift beseitigen, die darin besteht, daß die h. M. den Vereinen unter Hinweis auf den insoweit offenen Wortlaut gestattet, das Einberufungsquorum bis auf annähernd 50% der Mitgliederzahl hochzuschrauben; so etwa BayObLG, FGPrax 2001, 164, 165; KG, NJW 1962, 1917; Palandt/*Heinrichs* (Fußn. 18), § 37 Rdnr. 1. Die Bestimmung könnte nach alledem wie folgt neu gefaßt werden: “Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In Vereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern steht dieses Recht jeweils 100 Mitgliedern, in Vereinen mit mehr als 10.000 Mitgliedern jeweils 500 Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Die Satzung darf das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, nicht an einen größeren Teil der Mitglieder, in Vereinen mit mehr als 1000 oder 10.000 Mitgliedern nicht an eine höhere Mitgliederzahl knüpfen.”

<sup>87</sup> Siehe die Nachweise in Fußn. 11 sowie *Adams* (Fußn. 49), S. 22 ff.; *Baums*, Stellungnahme zur Aktienrechtsreform 1997, in: Die Aktienrechtsreform 1997, AG-Sonderheft, S. 26, 38; zuletzt *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128 ff.; demnächst *Maßmann* (Fußn. 5), Gliederungsziffer 9.

§ 22 des österreichischen VerG löst die sich insoweit stellende Abgrenzungsaufgabe in der Weise, daß er zwei Größenklassen unterscheidet: Ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, ist ab dem folgenden Rechnungsjahr zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet; die einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen sind dabei sinngemäß anzuwenden (§ 22 Abs. 1 VerG). Ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro waren, ist zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und zur Abschlußprüfung verpflichtet. Das gilt auch für einen Verein, dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg (§ 22 Abs. 2 VerG).

Dieser Reformansatz hat den Vorteil, daß er sich nicht auf Vereine mit einer erheblichen unternehmerischen Tätigkeit beschränkt, sondern alle Vereine erfaßt, bei denen es zu umfangreichen Geldbewegungen und damit zu entsprechend höheren Mißbrauchsgefahren kommt. Auch für das deutsche Recht sollte man erwägen, "Großvereine" ab einem jährlichen Einnahmen- oder Ausgabenvolumen von einer Million Euro zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses zu verpflichten<sup>88</sup>. Weil Spender mangels mitgliedschaftlicher Kontrollrechte in der Regel keinen Einblick in das Finanzgebaren des Vereins haben, könnte allerdings darüber nachgedacht werden, die Schwelle bei spendensammelnden Vereinen niedriger anzusetzen<sup>89</sup>. Ebenfalls zu überlegen wäre, in bezug auf den Anhang von einer weiteren Differenzierung abzusehen und die Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses allen Vereinen der genannten Größenordnung aufzuerlegen<sup>90</sup>. Was die Pflicht zur Abschlußprüfung betrifft, sollte jedoch auch der deutsche Gesetzgeber auf eine höhere Zahlengrenze abstellen, zumal diese Pflicht ja auch nicht alle Kapitalgesellschaften trifft, sondern gem. § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB nur solche, die nicht klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sind. Darüber hinaus sollten die Regeln über die Konzernrechnungslegung (§§ 290 ff. HGB) sinngemäß auf nichtwirtschaftliche Vereine mit Tochterunternehmen erweitert werden<sup>91</sup>.

---

<sup>88</sup> Für wirtschaftlich tätige Vereine großzügiger *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129, nach denen die §§ 238 ff. HGB erst dann entsprechend gelten sollen, wenn der Umfang der Geschäftstätigkeit zwei der drei Merkmale des § 267 Abs. 1 HGB überschreitet.

<sup>89</sup> Im Ministerialentwurf des VerG war insoweit noch eine Zahlengrenze von 200.000 Euro vorgesehen. *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129 schlagen als Schwellenwert 500.000 Euro vor. Noch weitergehend *Lutter*, BB 1988, 489, 495, der von der Pflicht zur standardisierten Rechnungslegung nur Vereine mit einem Spendenaufkommen von weniger als 50.000 DM befreien will.

<sup>90</sup> Auch müßte geprüft werden, inwieweit die Pflichtangaben der §§ 284, 285 HGB auf Großvereine passen. § 22 Abs. 2 Satz 3 des österreichischen VerG sieht vor, daß im Anhang jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen sind.

<sup>91</sup> Im Grundsatz ebenso *Adams* (Fußn. 49), S. 25; *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129.

Mit der Einführung von Bilanzierungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten für Idealvereine ab der genannten Größenordnung sollten dann ergänzende, die Rechtsstellung der Mitgliederversammlung stärkende Regelungen einhergehen<sup>92</sup>. So sollte nach dem Vorbild des § 48 Abs. 1 GenG festgelegt werden, daß der Jahresabschluß in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festzustellen ist und sie auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu beschließen hat. Ferner wäre in Anlehnung an oder unter Verweis auf § 318 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz HGB vorzusehen, daß der Abschlußprüfer grundsätzlich von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt wird<sup>93</sup>.

#### 4. Obligatorischer Aufsichtsrat?

Mit den Vorschlägen zur qualifizierten Rechnungslegung und -kontrolle verbindet sich die Frage, ob es sich empfiehlt, Vereine ab einer bestimmten Größenordnung darüber hinaus zur Einrichtung eines Aufsichtsrats zu verpflichten<sup>94</sup>. Eine entsprechende Regelung hätte sicherlich den Vorzug, die auch nach Einführung von Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten verbleibende Gefahr von Kontrolllücken und des Mißbrauchs der Satzungsautonomie zu Lasten der Mitglieder weiter einzudämmen. Dieser Vorteil würde allerdings um den Preis einer Regulierung erkaufte, die auch diejenigen Vereine erfaßt, in denen die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ihrer Aufgabe als Kontrollorgan noch in vollem Umfang gerecht wird. In Anbetracht dessen sollte der Gesetzgeber davon absehen, die Vorstandskontrolle in "Großvereinen" zwingend auf einen Aufsichtsrat zu verlagern<sup>95</sup>.

#### 5. Rechtsformkontrolle

Die hier unterbreiteten Vorschläge zur Vereinsrechtsreform verfolgen das Ziel, die Vorstandskontrolle in denjenigen Vereinen zu verbessern, die zu Recht als nichtwirtschaftliche Vereine in das Vereinsregister eingetragen sind. Vereine, die im Hauptzweck einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder die Grenzen des Nebenzweckprivilegs überschreiten, sind auf die Organisationsformen des Handelsrechts zu verweisen<sup>96</sup>. Gesetzliche Grundlagen für die Beseitigung der Rechtsfähigkeit eines Vereins, der in Wahrheit ein Wirtschaftsverein ist, sind

---

<sup>92</sup> Zum Problem der Tagungsfrequenz siehe bereits oben unter II 2 a).

<sup>93</sup> Einzelheiten zur möglichen Ausgestaltung bei *Segna* (Fußn. 8), S. 423 ff.

<sup>94</sup> So *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 130 für Vereine, deren Umsätze oder Spendeneinnahmen den Betrag von 500.000 Euro jährlich überschreiten; allgemein für Vereine mit wirtschaftlicher Nebentätigkeit *Bär* (Fußn. 62), S. 346, 352.

<sup>95</sup> Auch in das österreichische VerG ist nach eingehender Diskussion im Gesetzgebungsverfahren keine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats aufgenommen worden; siehe die Begründung zu § 5 der Regierungsvorlage (S. 26 des Abdrucks).

<sup>96</sup> Die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB kommt nach BVerwGE 58, 26, 35 nur in Betracht, wenn die Rechtsformen des Handelsrechts wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unzumutbar sind.

§ 43 Abs. 2 BGB und §§ 142 Abs. 1 Satz 1, 159 FGG. Die in diesen Vorschriften verankerte Rechtsformkontrolle wies über lange Zeit zwei Schwachstellen auf, von denen bislang nur die erste behoben worden ist: Die h. M. hatte aus dem Wortlaut der Bestimmungen (“kann”) gefolgert, das Einschreiten gegen einen zu Unrecht eingetragenen Verein sei keine gebundene Entscheidung, sondern in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts gestellt<sup>97</sup>. Diese Auffassung ist durch das “Scientology”-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 1997<sup>98</sup> korrigiert worden. Seitdem ist – zumindest für das Verfahren nach § 43 Abs. 2 BGB – höchstrichterlich geklärt, daß “mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes die Entziehung der Rechtsfähigkeit grundsätzlich vorgezeichnet” und Ermessenserwägungen “nur in atypischen Fällen” erlaubt, dann aber auch geboten sind<sup>99</sup>.

Die zweite Schwäche der Rechtsformaufsicht allerdings besteht nach wie vor: Die Registergerichte machen von ihrer Löschungsbefugnis nur bei sog. “offenen” Rechtsformverfehlungen Gebrauch, also in den seltenen Fällen, in denen sich der Charakter als Wirtschaftsverein bereits aus der Satzung ergibt. Ein zur Amtslöschung berechtigender Mangel im Sinne des § 142 Abs. 1 Satz 1 FGG soll dagegen nicht vorliegen, wenn ein eingetragener Verein satzungswidrig in der Hauptsache einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt. In diesen Fällen soll nur das Verwaltungsverfahren nach § 43 Abs. 2 BGB zulässig sein<sup>100</sup>. Diese auf der Unterscheidung zwischen offenen und versteckten Eintragungsmängeln beruhende Zuständigkeitstrennung ist schon häufig und zu Recht als systemwidrig kritisiert worden<sup>101</sup>. Eintragungs- und Lösungsverfahren sollten als Bestandteile einer einheitlichen Rechtsformaufsicht begriffen werden. Eine wirksame Rechtsformkontrolle läßt sich nur erreichen, wenn die Registergerichte nicht nur über den Erwerb der Rechtsfähigkeit, sondern auch über die Beseitigung einer zu Unrecht erlangten oder fortbestehenden Rechtsfähigkeit entscheiden<sup>102</sup>. Der Gesetzgeber sollte daher die Anregung aufgreifen, die Rechtsformkontrolle im Wege einer Ergänzung des § 159 FGG bei den Registergerichten zu konzentrieren und im Zuge dessen § 43 Abs. 2 BGB in seiner jetzigen Fassung zu streichen<sup>103</sup>.

<sup>97</sup> Zu § 43 Abs. 2 BGB siehe VGH München, NJW-RR 1987, 830 f.; VGH Mannheim, NJW 1996, 3358 f.; VG Hamburg, NJW 1996, 3363; Soergel/Hadding (Fußn. 16), § 43 Rz. 6; Staudinger/Weick (Fußn. 18), § 43 Rz. 13; auch jetzt noch Fuhrmann (Fußn. 6), S. 55; zu § 142 FGG siehe statt aller Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. 1999, § 159 Rz. 25 m. w. N.

<sup>98</sup> BVerwGE 105, 313 – Scientology.

<sup>99</sup> BVerwGE 105, 313, 322; zustimmend Karsten Schmidt, NJW 1998, 1124, 1125.

<sup>100</sup> Siehe statt aller KG, NJW-RR 1993, 187, 188; Palandt/Heinrichs (Fußn. 18), § 44 Rz. 2 m. w. N.

<sup>101</sup> Menke (Fußn. 39), S. 63; Oetker, NJW 1991, 385, 388 f.; Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fußn. 11), S. 236 ff.; ders., Rpfleger 1988, 45, 50; ders., NJW 1993, 1225 ff.; ders., NJW 1998, 1124, 1125.

<sup>102</sup> Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fußn. 11), S. 240 f., 248 f.

<sup>103</sup> Gesetzgebungsvorschlag dazu bei Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fußn. 11), S. 248; ders., NJW 1993, 1225, 1228. In der Sache übereinstimmend Adams/Maßmann, ZRP 2002, 128, 130, die allerdings eine Änderung des § 43 Abs. 2 BGB vorschlagen.

#### IV. Schluß

Das geltende Vereinsrecht weist in bezug auf die Vorstandskontrolle in Großvereinen einige rechtspolitisch bedenkliche Lücken auf, die nicht ausschließlich durch Rechtsprechung und Wissenschaft geschlossen werden können. Diese Lücken haben sicherlich nicht das Ausmaß einer "Flutwelle", die zur Errichtung einer "präventiven, massiven Deichkonstruktion" in Form eines gesonderten Vereinsgesetzes zwingt<sup>104</sup>. Der Gesetzgeber sollte jedoch nicht länger die Augen davor verschließen, daß vor allem hinsichtlich solcher Vereine, die in größerem Umfang einer wirtschaftlichen Betätigung nachgehen oder Spenden einsammeln, Reguliierungsbedarf besteht. Geboten ist also auch in Deutschland eine "kleine" Reform für "große" Vereine<sup>105</sup>, die sich vor allem der Tagungsfrequenz der Mitgliederversammlung und den Defiziten im Bereich der Rechnungslegung, Publizität und Abschlußprüfung widmen sollte. Des weiteren sind Korrekturen des § 37 BGB und der §§ 43 Abs. 2 BGB, 142 Abs. 1 Satz 1, 159 FGG angebracht.

---

<sup>104</sup> So aber *Bär* (Fußn. 62), S. 368.

<sup>105</sup> In Anlehnung an *Krejci*, ÖJZ 1999, 361 ff.

Arbeitspapiere(internet: <http://www.uni-frankfurt.de/fb01/baums/>)(bis Heft Nr. 85 einschließlich erschienen als Arbeitspapiere  
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück)

- |    |                                  |  |
|----|----------------------------------|--|
| 1  | Theodor Baums                    | Takeovers vs. Institutions in Corporate Governance in Germany<br>(publ. in: Prentice/Holland [Hrsg.],<br>Contemporary Issues in Corporate Governance, Oxford 1993,<br>S. 151 ff.)        |
| 2  | Theodor Baums                    | Asset-Backed Finanzierungen im deutschen Wirtschaftsrecht<br>(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1993 S. 1 ff.)   |
| 3  | Theodor Baums                    | Should Banks Own Industrial Firms? Remarks from the German<br>Perspective.<br>(publ. in: Revue de la Banque/Bank-en Financierwezen 1992<br>S. 249 ff.)                                   |
| 4  | Theodor Baums                    | Feindliche Übernahmen und Managementkontrolle - Anmerkungen<br>aus deutscher Sicht   |
| 5  | Theodor Baums                    | The German Banking System and its Impact on Corporate Finance<br>and Corporate Governance<br>(publ. in: Aoki/Patrick [Hrsg.],<br>The Japanese Main Bank System, Oxford 1994, S. 409 ff.) |
| 6  | Theodor Baums                    | Hostile Takeovers in Germany. A Case Study on Pirelli vs.<br>Continental AG  |
| 7  | Theodor Baums/<br>Michael Gruson | The German Banking System - System of the Future?<br>(publ. in: XIX Brooklyn Journal of International Law 101-129 [1993])  |
| 8  | Philipp v. Randow                | Anleihebedingungen und Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes<br>(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994 S. 23 ff.)   |
| 9  | Theodor Baums                    | Vorzugsaktien, Ausgliederung und Konzernfinanzierung<br>(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1994 S. 1 ff.)   |
| 10 | Markus König                     | Teilnahme ausländischer Anleger an der Hauptversammlung.<br>Eine empirische Untersuchung   |
| 11 | Theodor Baums                    | Foreign Financial Investments in German Firms - Some Legal and<br>Policy Issues  |
| 12 | Christian Fraune                 | Börsennotierung deutscher Aktiengesellschaften in den USA<br>(publ. in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1994 S. 126 ff.)  |

- 13 Theodor Baums Macht von Banken und Versicherungen - Stellungnahme für den Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages - (Teilabdruck in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994 S. 86 ff.)
- 14 Theodor Baums Ergebnisabhängige Preisvereinbarungen in Unternehmenskaufverträgen ("earn-outs") (publ. in: Der Betrieb 1993 S. 1273 ff.)
- 15 Theodor Baums Corporate Governance in Germany - System and Recent Developments (publ. in: Isaksson/Skog [Hrsg.], Aspects of Corporate Governance [Stockholm 1994] S. 31 ff.)
- 16 Theodor Baums Asset Securitization in Europe (publ.: Forum Internationale, lecture No. 20, Den Haag 1995)
- 17 Theodor Baums/  
Philipp v. Randow Shareholder Voting and Corporate Governance: The German Experience and a New Approach (publ. in: Aoki/Kim [Hrsg.], Corporate Governance in Transitional Economies [Washington, D.C. 1995] S. 435 ff.)
- 18 Johannes Stawowy The Repurchase of Own Shares by Public Companies and Aktiengesellschaften (publ. in: Elsa Law Review 1996 No. 1 S. 59 ff.)
- 19 Theodor Baums Anwendungsbereich, Kollision und Abstimmung von Kapitalmarktrechten (publ. in: Festschrift für Raisch [1995] S. 211 ff.)
- 20 Theodor Baums/  
Christian Fraune Institutionelle Anleger und Publikumsgesellschaft. Eine empirische Untersuchung (publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 97 ff.)
- 21 Theodor Baums Der Aufsichtsrat - Aufgaben und Reformfragen (publ. in: ZIP 1995 S. 11 ff.)
- 22 Theodor Baums/  
Philipp v. Randow Der Markt für Stimmrechtsvertreter (publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 145 ff.)
- 23 Michael Gruson/  
William J. Wiegmann Die Ad-hoc-Publizitätspflicht von Unternehmen nach amerikanischem Recht und die Auslegung von § 15 WpHG (publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995 S. 173 ff.)
- 24 Theodor Baums Zur Harmonisierung des Rechts der Unternehmensübernahmen in der EG (publ. in: Rengeling [Hrsg.], Europäisierung des Rechts [1996] S. 91 ff.)

- 25 Philipp v. Randow Rating und Regulierung  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1995  
S. 140 ff.)
- 26 Theodor Baums Universal Banks and Investment Companies in Germany  
(publ. in: Saunders/Walter [Hrsg.], Financial System Design:  
Universal Banking Considered [Homewood 1996] S. 124 ff.)
- 27 Theodor Baums Spartenorganisation, "Tracking Stock" und deutsches Aktienrecht  
(publ. in: Festschrift für Boujong [1996] S. 19 ff.)
- 28 Helmut Siekmann Corporate Governance und öffentlich-rechtliche Unternehmen  
(publ. in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 15. Bd. 1996,  
S. 282 ff.)
- 29 Theodor Baums Vollmachtstimmrecht der Banken - Ja oder Nein?  
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1996 S. 11 ff.)
- 30 Theodor Baums Mittelständische Unternehmen und Börse. Eine rechtsvergleichende  
Betrachtung  
(publ. in: Immenga/Möschel/Reuter [Hrsg.], Festschrift für  
Mestmäcker [1996] S. 815 ff.)
- 31 Hans-Gert Vogel Das Schuldverschreibungsgesetz. Entstehung, Inhalt und Bedeutung  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996  
S. 321 ff.)
- 32 Philipp v. Randow Derivate und Corporate Governance - Eine gesellschafts- und  
kapitalmarktrechtliche Studie -  
(publ. in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1996  
S. 594 ff.)
- 33 Michael Gruson/  
Herbert Harrer Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie  
Bedeutung des AGB-Gesetzes bei DM-Auslandsanleihen auf dem  
deutschen Markt  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996 S. 37 ff.)
- 34 Markus König Aktie und Euro  
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1996 S. 156 ff.)
- 35 Theodor Baums Personal Liabilities of Company Directors in German Law  
(publ. in: International Company and Commercial Law Review 7  
[1996] S. 318 ff.)
- 36 Philipp v. Randow Rating und Wettbewerb  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996 S. 85 ff.)
- 37 Theodor Baums Corporate Governance Systems in Europe - Differences and  
Tendencies of Convergence - Crafoord Lecture -

- 38 Georg F. Thoma Der neue Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission  
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996 S. 1725 ff.)
- 39 Theodor Baums The New Draft Proposal for a Directive on Takeovers - the German  
Perspective  
(publ. in: European Financial Services Law 1996 S. 302 f.)
- 40 Markus König Risiko-Lebensversicherungen als Kapitalanlage - Rechtliche  
Rahmenbedingungen von Viatical Settlements -  
(publ. in: Versicherungsrecht 1996 S. 1328 ff.)
- 41 Theodor Baums Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder  
(publ. in: Festschrift für Carsten Peter Claussen [1997], S. 3 ff.)
- 42 Theodor Baums/  
Markus König Universalbanken und Investmentfonds: Rechtstatsachen  
und aktuelle Reformfragen  
(publ. in: „Aktien- und Bilanzrecht“, Festschrift für Bruno Kropff  
[1997], S. 3 ff.)
- 43 Theodor Baums/  
Bernd Frick Co-determination in Germany: The Impact on the Market  
Value of the Firm  
(publ. in: Economic Analysis Vol. 1 [1998], S. 143 ff.)
- 44 Michael Gruson Altwährungsforderungen vor US-Gerichten nach Einführung des Euro  
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1997 S. 699 ff.)
- 45 Theodor Baums Kontrolle und Transparenz in Großunternehmen - Stellungnahme für  
den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages  
(publ. in: "Die Aktienrechtsreform 1997", Sonderheft der Zeitschrift  
Die Aktiengesellschaft 1997 S. 26 ff.)
- 46 Markus König Der Anleger als "Rückversicherer" - Alternativer Risikotransfer  
mittels "Katastrophen-Anleihen" nach deutschem Recht -  
(publ. in: Versicherungsrecht 1997 S. 1042 ff.)
- 47 Christoph Engel Die öffentliche Hand zwischen Innen- und Außensteuerung  
(publ. in: Hennecke [Hrsg.], Organisation kommunaler  
Aufgabenerfüllung [1998], S. 145 ff.)
- 48 Theodor Baums Verbesserung der Risikokapitalversorgung/Stärkung  
des Finanzplatzes Deutschland  
Stellungnahme für den Wirtschaftsausschuß des Deutschen  
Bundestages  
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1942 ff.)
- 49 Theodor Baums Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Übernahmeangebote  
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1310 ff.)
- 50 Theodor Baums Rechenschaftsbericht des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht

- 51 Theodor Baums/  
Hans-Gert Vogel Rechtsfragen der Eigenkapitalfinanzierung im Konzern  
(publ. in: Lutter/Scheffler/U.H. Schneider [Hrsg.], Handbuch der  
Konzernfinanzierung [1998], S. 247 ff.)
- 52 Ulrich Segna Bundesligaverene und Börse  
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997 S. 1901 ff.)
- 53 Theodor Baums Shareholder Representation and Proxy Voting in the European Union:  
A Comparative Study  
(publ. in: Hopt u. a. [Hrsg.], Comparative Corporate Governance -  
The State of the Art and Emerging Research -, Oxford 1998,  
S. 545 ff.)
- 54 Theodor Baums Der Entwurf eines 3. Finanzmarktförderungsgesetzes. Stellungnahme  
für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages
- 55 Michael Rozijn "Wandelanleihe mit Wandlungspflicht" - eine deutsche *equity note*?  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1998 S. 77 ff.)
- 56 Michael Gruson Die Einführung des Euro und DM-Auslandsanleihen - Zugleich ein  
Beitrag zum deutschen Gesetz zur Umstellung von  
Schuldverschreibungen -  
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1998 S. 1474 ff.)
- 57 Kai-Uwe Steck "Going private" über das UmwG. Das Gesellschaftsrecht des  
"kalten Delisting"  
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1998 S. 460 ff.)
- 58 Theodor Baums Verschmelzung mit Hilfe von Tochtergesellschaften  
(publ. in: Festschrift für W. Zöllner, Bd. 1, 1999, S. 65 ff.)
- 59 Malte Schindhelm/  
Klaus Stein Der trust im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- 60 Carsten Hoppmann Europarechtliche Entwicklungen im Börsenrecht  
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1999 S. 204 ff.)
- 61 Theodor Baums GWB-Novelle und Kartellverbot  
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998 S. 233 ff.)
- 62 Markus König Vom Options-Fonds zur Fonds-Option  
(publ. in: Anlagepraxis 1998 S. 24 ff.)
- 63 Malte Schindhelm/  
Ingo Rogge Transportrechtsreform 1998 - Ein Überblick -

- 64 Malte Schindhelm/Ingo Rogge/Matthias Wanke Transportrechtsreform 1998 - Kurzkomentierung -
- 65 Theodor Baums/  
Ulrich Segna Börsenreform
- 66 Theodor Baums/  
Erik Theissen Banken, bankeigene Kapitalanlagegesellschaften und Aktienemissionen  
(publ. in: Hof/Lübbe-Wolff [Hrsg.], Wirkungsforschung zum Recht I, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 10, Sammelband VW-Stiftung [1999], S. 65 ff.; Abdruck auch in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1999 S. 125 ff.)
- 67 Theodor Baums/  
Kai-Uwe Steck Bausparkassen als Konzerntöchter  
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1998 S. 2261 ff.)
- 68 Theodor Baums Corporate contracting around defective regulations: The Daimler-Chrysler case  
(publ. in: Journal of Institutional and Theoretical Economics [JITE] 1999, Vol. 115, No. 1, S. 119 ff.)
- 69 Marco Becht/  
Ekkehart Boehmer Transparency of Ownership and Control in Germany  
(publ. u.d.T. „Ownership and Voting Power in Germany“  
in: Barca/Becht [Hrsg.], The Control of Corporate Europe, 2001, 128
- 70 Theodor Baums Corporate Governance in Germany - System and Current Developments -  
(publ. u.d.T. "Il sistema di corporate governance in Germania ed i suoi recenti sviluppi" in: Rivista delle Società, 44. Jg. 1999, S. 1 ff.)
- 71 Ekkehart Boehmer Who controls Germany? An exploratory analysis
- 72 Carsten Hoppmann/  
Fleming Moos Rechtsfragen des Internet-Vertriebs von Versicherungsdienstleistungen,  
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Versicherungswesen 1999 S. 1994 ff. und Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht 1999 S. 197 ff.)
- 73 Michael Adams Reform der Kapitallebensversicherung  
(publ. u.d.T. „Vorschläge zu einer Reform der kapitalbildenden Lebensversicherungen“  
in: Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, 2000, S. 49 ff.
- 74 Carsten Hoppmann Der Vorschlag für eine Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen  
(publ. in: Versicherungsrecht 1999 S. 673 ff.)
- 75 Ulrich Segna Die Rechtsform deutscher Wertpapierbörsen - Anmerkungen zur Reformdiskussion -  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1999 S. 144 ff.)

- 76 Theodor Baums/  
Rainer Schmitz Shareholder Voting in Germany  
(publ.: in Baums/Wymeersch [Hrsg.], Shareholder Voting Rights  
and Practices in Europe and the United States, 1999, S. 109 ff.)
- 77 Markus König Auflösung und Übertragung von Publikumsfonds in Deutschland
- 78 Ekkehart Boehmer Corporate governance in Germany:  
Institutional background and empirical results
- 79 Theodor Baums Notwendigkeit und Grundzüge einer gesetzlichen Übernahmeregelung  
(publ. in: von Rosen/Seifert [Hrsg.], Die Übernahme börsennotierter  
Unternehmen [Schriften zum Kapitalmarkt, Bd. 2], 1999, S. 165 ff.)
- 80 Theodor Baums Globalisierung und deutsches Gesellschaftsrecht: Der Fall Daimler -  
Chrysler  
(publ. in: Künzel u. a. [Hrsg.], Profile der Wissenschaft. 25 Jahre  
Universität Osnabrück [1999], S. 235 ff.)
- 81 Mark Latham The Road to Shareowner Power
- 82 Kai-Uwe Steck US-amerikanisches Wertpapierrecht und Internet  
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2000  
S. 112 ff.)
- 83 Theodor Baums/  
Matthias Möller Venture Capital: U.S.-amerikanisches Modell und  
deutsches Aktienrecht  
(publ. in: Baums et al. (Hrsg.), Corporations, Capital Markets  
and Business in the Law. Liber amicorum Richard M. Buxbaum,  
2000, 33)
- 84 Ursula Lenzen Reform des Rechts der Börsenkursmanipulation  
(publ. unter dem Titel „Reform des Rechts zur Verhinderung  
der Börsenkursmanipulation  
in: Wertpapier-Mitteilungen, 2000, S. 1131 ff.)
- 85 Theodor Baums Die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen
- 86 Theodor Baums/  
Hans-Gert Vogel/  
Maja Tacheva Rechtstatsachen zur Beschlusskontrolle im Aktienrecht  
(publ. in: ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000 S. 1649 ff.)
- 87 Michael Gruson Global Shares of German Corporations and Their Dual  
Listings on the Frankfurt and New York Stock Exchanges  
(publ. in: University of Pennsylvania Journal of International  
Economic Law 2001 [Vol. 22], 185 ff.)
- 88 Government Panel on Corporate Governance  
– Summary of Recommendations –

- 89 Theodor Baums Aktienrecht für globalisierte Kapitalmärkte
- 90 Theodor Baums/  
Mathias Stöcker Rückerberwerb eigener Aktien und WpÜG
- 91 Stefan Berg/  
Mathias Stöcker Anwendungs- und Haftungsfragen zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex
- 92 Michael Gruson Foreign Banks and the Regulation of Financial Holding  
Companies
- 93 Theodor Baums/  
Stephan Hutter Die Information des Kapitalmarkts beim Börsengang (IPO)
- 94 Michael Gruson Supervision of Financial Holding Companies in Europe: The  
Proposed EU Directive on Supplementary Supervision of Financial  
Conglomerates
- 95 Ulrich Segna Vereinsrechtsreform